

Helfer statt Moralapostel

Rostocker AIDS-Beratungsstelle unterstützt anonym und kostenlos

Manchmal entscheidet sich das Leben in Sekunden. Einem kurzen Rausch erotischer Zweisamkeit kann banges Warten auf eine Diagnose folgen - beispielsweise bei Verdacht auf eine HIV- oder Syphilisinfektion. „Wer hier Hilfe benötigt, dem bieten wir über unsere Beratungsstelle kostenlose, medizinische und seelische Unterstützung mit vertraulichen Gesprächen sowie fachärztlichen Untersuchungen an“, erläutert Dr. med. Markus Schwarz, Leiter des städtischen Gesundheitsamtes und der Beratungsstelle für sexuell übertragbare Krankheiten (STD) und AIDS.

Verschwiegenheit ist dabei oberstes Gebot und Schwellenangst der Patienten kein Problem. „Die meisten haben zu Beginn Berührungängste. Wir spielen hier jedoch keinesfalls Moralapostel“, unterstreicht Ines Brembach, die als Mitarbeiterin der 1990 gegründeten Beratungsstelle viele Sorgen und Nöte der 15- bis über 70-jährigen Ratsuchenden kennt. Rund 700 Frauen und Männer kamen im vergangenen Jahr beispielsweise zum kostenlosen, anonymen AIDS-Test in die Beratungsstelle im Gesundheitsamt in der Paulstraße 22. In nur drei Fällen wurde das Virus nachgewiesen. Syphilis hingegen hat in Rostock deutlich zugenommen. Sieben Erkrankungen wurden bereits im ersten Quartal dieses Jahres über die Beratungsstelle diagnostiziert. „Umso mehr freut es uns, dass zunehmend Paare, die neu zueinandergesun-

den haben, verantwortungsvoll miteinander umgehen und sich vor den ersten sexuellen Kontakten untersuchen lassen“, unterstreicht Ines Brembach. Aber auch nach einem Seitensprung stellen sich die Betroffenen immer häufiger mutig der Untersuchung, um ihren festen Lebenspartner nicht gesundheitlich zu gefährden.

„Wir widmen uns jeder Anfrage, auch zu Partnerschaftsproblemen und persönlichen Krisen“, erläutert die erfahrene Diplomsozialarbeiterin, die den Patienten gern mit Humor über ungewohnte Situationen hinweghilft. Darüber hinaus unterstützt die Beratungsstelle bei allen Fragen zur Sexualität, damit verbundenen Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, bei der Arztsuche und Problemen mit der Krankenversicherung. Kostenlose und anonyme AIDS-Tests werden in der Beratungsstelle zwölf Wochen nach dem letzten Risiko-Kontakt vorgenommen. Das Ergebnis steht dann zwei Tage später fest. Ein Schnelltest, der ebenfalls erst nach zwölf Wochen möglich ist, bringt bereits nach einer halben Stunde Klarheit. Diese Untersuchung kostet allerdings 15 Euro. „Voraussichtlich ab Herbst wollen wir mit unserer Beratungsstelle auch vor Ort im Groß Kleiner Stadtteil- und Begegnungszentrum Bürgerhaus zeitweise präsent sein“, berichtet Ines Brembach. Bereits Ende Mai soll in der Seemannsmission im Seehafen eine Beratungsärztliche Seemannssprechstunde angebo-



Dr. Anja Monika Rutzen, Dr. Markus Schwarz, Ines Brembach (v.l.) und Dr. Kerstin Neuber (im Vordergrund) helfen den Ratsuchenden bei Gesprächen und Untersuchungen. Fotos (2): Kerstin Kanaa

ten werden. „Hier wollen wir einmal in der Woche schnell erreichbar sein. Grundsätzlich sind wir an allen Standorten auch für jene ansprechbar, die keine Krankenversicherung aufweisen können“, unterstreicht Dr. Markus Schwarz. Die Beratungsstelle arbeitet mit verschiedenen Vereinen in der Hansestadt zusammen, darunter dem Centrum für sexuelle Gesundheit, Rat+Tat e.V., der Beratung für Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel, Medinetz Rostock e.V. sowie der Studentengruppe „Mit Sicherheit verliebt“. Um auch ausländische Ratsuchende über das Angebot der Beratungsstelle zu informieren, wird seit kurzem ein kosten-

loses Faltblatt, das in sieben Sprachen übersetzt wurde, im Gesundheitsamt ausgelegt. Es wird in Bulgarisch, Englisch, Farsi, Französisch, Türkisch und Vietnamesisch angeboten. Insgesamt rund 50 verschiedene Broschüren zu allgemeinen Gesundheitsfragen liegen im Rostocker Gesundheitsamt aus.

ka

Öffnungszeiten der Beratungsstelle: HIV-Test und Beratung - Dienstag 8 bis 12 Uhr, 13 bis 17.30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr, 13 bis 16.30 Uhr Montag, Mittwoch, Freitag nach telefonischer Absprache Arztprechstunde Donnerstag 13 bis 15.30 Uhr und nach Vereinbarung

In dieser Ausgabe lesen Sie:

○ Sitzungen der Ortsbeiräte - Seite 6

○ Immobilienausschreibungen - Seite 12 und 13

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am 31. Mai.

Kulturpolitik wird diskutiert

Zu einer öffentlichen Diskussion über den Entwurf der Kulturpolitischen Leitlinien der Hansestadt sind alle Interessenten am 30. Mai um 19.30 Uhr in das Rathaus eingeladen. (Lesen Sie dazu auch die Seiten 4 und 5.)

1.000. Baby im Klinikum Südstadt

Das 1000. Baby des Jahres 2012 wurde am 7. Mai 2012 um 22.52 Uhr in der Universitätsfrauenklinik am Klinikum Südstadt Rostock geboren. Der kleine Ben Pügge wurde mit einem Gewicht von 1.410 Gramm nach seinem Bruder Carlo per Kaiserschnitt auf die Welt geholt. Dr. Kerstin Hagen, Oberärztin im Kreissaal der viertgrößten Geburtsklinik Deutschlands, berichtet, dass im Rückblick auf die vergangenen sieben Jahre das 1.000. Baby noch nie so früh im Jahr gemeldet werden konnte, wie in diesem Jahr. Im letzten Jahr wurde das 1.000. Baby im Klinikum Südstadt am 15. Mai entbunden. 2011 wurden im Klinikum Südstadt 2882 Kinder geboren. Die Zwillingbrüder werden aufgrund ihres zu frühen Geburtstermins auf der Frühchenstation betreut. „Ben und seinem Bruder geht es den Umständen entsprechend gut“, konnte Dr. Dirk Manfred Olbertz, Chefarzt der Abteilung Neonatologie und neonatologische Intensivmedizin, versichern.



Die mehrsprachigen Flyer informieren über die Angebote der Beratungsstelle für sexuell übertragbare Krankheiten und AIDS.

Beiratssitzung am 23. Mai

Der Beirat für behinderte und chronisch kranke Menschen der Hansestadt Rostock tritt am Mittwoch, 23. Mai um 16.00 bis 18.00 Uhr im Beratungsraum II des Rathauses zu seiner 18. Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle des Protokolls der Sitzung vom 16. November 2011
4. Preisverleihung Fotoausstellung „Auf einem guten Weg“ - Europäischer Aktionstag
5. Auswertung - Europäischer Aktionstag - 5.5.2012
6. Änderung der Geschäftsordnung
7. Erarbeitung eines Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
8. Anregungen der Mitglieder des Beirates

Alle Mitglieder des Beirates sind herzlich eingeladen. Die Sitzung ist öffentlich.

Petra Kröger
Behindertenbeauftragte

Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Behandlung von Bienenvölkern gegen Varroose

Die Hansestadt Rostock erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Alle Besitzer von Bienenvölkern mit Standort im Gebiet der Hansestadt Rostock haben ihre Bienenvölker nach Trachtende gegen die Varroose zu behandeln. Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können bereits vor Trachtende behandelt werden.

Für die Behandlung können alle für die Bekämpfung der Varroose zugelassenen Arzneimittel und andere biotechnische Maßnahmen verwendet werden. Bei der Anwendung der Arzneimittel haben sich die Bienehalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu halten.

Bienevölker, die in Versuche zur Resistenzzucht gegen Varroamilbenbefall eingebunden sind (Varroaresistenzprogramm), können auf Antrag von der Pflicht zur Behandlung ausgenommen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Begründung:

In Mecklenburg-Vorpommern wie im übrigen Deutschland ist die Varroose flächendeckend verbreitet. Der Erreger der Varroose, die Varroamilbe, verursacht schwere Schäden in den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienebrut.

Durch eine regelmäßig und planmäßig jedes Jahr durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroose kommt.

Die Hansestadt Rostock ist nach § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 142) geändert worden ist, sowie nach § 4 der Landesverordnung zur Übertra-

gung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 69) zuständige Behörde für die Durchführung des Tierseuchengesetzes und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnungen.

Die Anordnung beruht auf § 15 Absatz 2 der Biene- und Tierseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499) geändert worden ist. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Nach vorliegenden Untersuchungsergebnissen und nach aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichungen muss davon ausgegangen werden, dass die Bienenvölker in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend von der Varroose befallen sind, so dass eine flächendeckende Behandlung aller Bienenvölker notwendig ist, um den Infektionsdruck von den Bienenvölkern in der Nachbarschaft zu nehmen. Der einzelne Imker kann sich allein nicht ausreichend vor einer Neueinschleppung der Varroamilben schützen.

Die Anordnung ist zum Schutz der Bienenvölker gegen die Varroose geeignet und erforderlich. Die Anordnung ist auch angemessen. Der durch die Behandlung entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs des klinischen Erscheinungsbildes der Varroose.

Um Versuche zur Resistenzzucht zu ermöglichen, sollen Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsverbot vorgesehen werden.

Die Anordnung ist nur befristet gültig, um eine Änderung der Befallssituation berücksichtigen zu können.

Hinweise:

Nach § 80 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes hat die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar, ohne dass es hierfür einer gesonderten Anordnung bedarf.

Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen wird durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) überwacht.

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung kann nach § 88 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung können Sie innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Hansestadt Rostock, Neuer Markt 1, 18050 Rostock, einlegen. Der Widerspruch kann schriftlich eingelegt oder während der Geschäftszeiten zur Niederschrift gegeben werden.

Nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung können Sie bei dem Verwaltungsgericht Schwerin Wismarsche Str. 323a in 19055 Schwerin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs beantragen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Rostock, 30. April 2012

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über erweiterte Ladenöffnungszeiten

Gemäß § 10 Ladenöffnungsgesetz M-V in Verbindung mit § 4 der Verordnung über erweiterte Ladenöffnungszeiten in Kur- und Erholungsorten, Weltkulturerbestätten sowie in anerkannten Ausflugsorten und Ortsteilen mit besonders starkem Fremdenverkehr (Bäderverkaufsverordnung - BädVerkVO M-V) vom 13. Juli 2010 legt der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock für das Jahr 2012 weitere verkaufsoffene Sonntage für die Hansestadt Rostock, wie folgt fest:

10. Juni 2012

12. August 2012

Die Öffnung erfolgt jeweils in

der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Der Geltungsbereich dieser Festlegung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Kröpeliner Tor, Lange Straße (beidseitig), Nordseite: einschließlich Unterlagerung, Neuer Markt, Steinstraße (beidseitig), Steintor und Rosengarten
- Stadthafen begrenzt durch Am Kabutzenhof und Grubenstraße, südlich begrenzt durch „Warnowufer“ und „Am Strande“

Hans-Joachim Engster
Leiter des Stadtamtes

Angebote der Volkshochschule

1. Testvorbereitungskurs Mittlere Reife (vormittags, abends)
Dauer: 18. bis 27. Juni
Zeit: 7.30 bis 12.30 Uhr bzw. 17.00 bis 21.20 Uhr
Ort: Kopenhagener Str. 5
36 Kursstunden = 18,36 EUR

Zeit: 17.00 bis 18.30 Uhr bzw. 18.45 bis 20.15 Uhr
Ort: Beginenhof, E.-Haeckel-Str. 1, Hexentanzplatz
6 Kursstunden = 15,30 EUR

2. Grundlagen modernen Webdesigns mit CSS
Dauer: 23. Mai bis 20. Juni
Zeit: mittwochs, 17.00 bis 21.00 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20 a
25 Kursstunden = 96,25 EUR

5. Ölmalerei „Goldener Nebel“ (nach Bob Ross)
Termin: 2. Juni, 9.30 bis 15.00 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20 a
7 Kursstunden = 19,25 EUR

3. Spanisch - Wochenkurs - Niveaustufe A1.1
- Vorkenntnisse erforderlich -
Dauer: 4. bis 8. Juni
Zeit: Montag bis Freitag, 9.00 bis 12.15 Uhr
Ort: Kopenhagener Str. 5
20 Kursstunden = 60,00 EUR

6. Das neue Familienrecht - Auswirkung der Gesetzesänderung (Anmeldungen erforderlich)
Termin: 31. Mai, 19.30 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20 a
Entgelt: 7,00 EUR

4. Beckenbodentraining
Dauer: 7. bis 21. Juni

Anmeldung und Infos:
Kurse 1 bis 2: Kopenhagener Straße 5, Telefon 778570
Kurse 3 bis 6: Am Kabutzenhof 2a, Telefon 497700 oder im Internet unter www.vhs-hro.de

Städtischer ANZEIGER

Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Herausgeberin:
Hansestadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18050 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedischer.anzeiger@rostock.de
www.staedischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanau

Layout:
Petra Basedow

Die Redaktion behält sich das Recht der auszusagen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Verteilung:
kostenlos an alle Haushalte der Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers.
Auflage 112.793 Exemplare
Der „Städtische Anzeiger“ erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt
Redaktionsschluss eine Woche vorher

Anzeigen und Beratung:
Dagmar Hillert
Telefon 0381 365-852
0174 9493774
E-Mail: dagmar.hillert@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Bundesverdienstkreuz für Professor Dr. Reuter

Fotos für ADFC- Kalender gesucht



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde kürzlich Prof. Dr. Gerhard Reuter für seine Leistungen an der Universität zum Thema Bodenkunde im Rathaus geehrt. Die Auszeichnung wurde vom Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Erwin Sellering in Anwesenheit von Rostocks Oberbürgermeister Roland Methling vorgenommen.

Foto: Joachim Kloock

Elegant, modisch oder trendig mit dem Fahrrad unterwegs - dafür haben unsere nördlichen Nachbarn in Kopenhagen den Begriff Cycle Chic erfunden. Der ADFC Regionalverband Rostock fragt: Geht das auch in der Hansestadt Rostock oder müssen wir nur neidisch auf unsere Nachbarn schauen?

Im Rahmen eines Fotowettbewerbs werden ab sofort Bilder für einen Kalender 2013 gesucht. Die Motive für den Kalender 2013 sollen das Fahrradfahren oder die Fahrradnutzung zur Arbeit, zur Schule, zum Kindergarten, zum Theater, zur Party oder anderen Zielen wiedergeben. Lebensfreude, Spaß am Fahrradfahren und/oder Fahrradnutzung in der Hansestadt Rostock und Umgebung als alltäglichen Bestandteil des normalen Lebens sind als Botschaften der Bilder gefragt. Ebenso kann natürlich auch die berufliche Nutzung des Fahrrades Gegenstand der Darstellung sein. Egal ob Firmenfahrrad, Werbeträger oder Rikkscha - vieles ist denkbar.

Die eingereichten Bilder sollen im Wirkungsbereich des ADFC Regionalverbandes Rostock entstanden sein. Ein regionaler

Bezug beziehungsweise das Erkennen des Ortes ist dabei gewünscht. Nach einer Auswahl werden die zwölf besten Fotos zum Klima-Aktionstag anlässlich der Europäischen Mobilitätswoche im September präsentiert.

Das Amt für Umweltschutz der Hansestadt Rostock unterstützt die Fotokampagne des ADFC im Rahmen der gemeinsamen Vorbereitung des Klima-Aktionstages im September. Anlässlich der Europäischen Mobilitätswoche veranstaltet der Agenda-21 Arbeitskreis „Klimaschutz und Mobilität“ den Aktionstag „Autofrei und Spaß dabei! - Bunttes Leben in der Langen Straße“, wobei die Hansestadt Rostock als Veranstalter fungiert. Detaillierte Informationen zum Aktionstag folgen demnächst.

Einsendeschluss für die Fotos ist der 10. August 2012.

Einsendungen unter:
info@adfc-rostock.de
oder per Post an:

ADFC Rostock
St. Georg-Str. 60
18055 Rostock
Stichwort: Rostock Cycle Chic



Ausschreibung Betreuung der Kantine des Volkstheaters

Die Volkstheater Rostock GmbH sucht im Wege der freihändigen Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß VOL eine/n zuverlässige/n und branchenerfahrene/n Betreiber/in für die Theaterkantine und die Bewirtschaftung der Foyers zur Versorgung der Theaterangehörigen und der Theaterbesucher in den verschiedenen Spielstätten. Als Beginn des Pachtverhältnisses ist der 1. August 2012 vorgesehen. Die Verpachtung erfolgt für drei Jahre.

Auf Grund der zu erwartenden Umsatzzahlen ist die Verpachtung als Nebenbetrieb zu einem anderen geeigneten Betrieb (zum Beispiel Gaststätte) wünschenswert.

Weitere Informationen können schriftlich angefordert werden. Die Teilnahmeunterlagen sind in

einem inneren Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung Kantine“ an die Volkstheater Rostock GmbH, Postfach 102215, 18004 Rostock zu übersenden.

Die Einsendefrist endet am Freitag, 29. Juni 2012. Es gilt das Datum des Poststempels.

Dem Teilnahmeantrag sind ein Lebenslauf, ein Führungszeugnis, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, Qualifikationsnachweise und ggf. Referenzen beizufügen. Bei Rückfragen Telefon 0381 381-4741.

Bis zum 10. Juli 2012 ergeht eine Einladung für ein Vorstellungsgespräch mit einer Ortsbesichtigung.

Ein Anspruch auf Beteiligung besteht nicht.



Foto: Archiv

Entwurf der Kulturpolitischen Leitlinien zur Diskussion gestellt

Rostock möchte sich eine Kulturvision geben und mit dieser die Entwicklung seiner kulturellen Potenziale und Möglichkeiten befördern und systematisieren. Dazu hat die Bürgerschaft am 9. März 2011 beschlossen, unter Federführung des Kulturausschusses „Kulturpolitische Leitlinien für die Hansestadt Rostock“ zu entwickeln. Diese sollen die Grundlage für

den zu erarbeitenden Kulturentwicklungsplan bilden.

Unter Einbeziehung der Ergebnisse von zwei fachöffentlichen Workshops haben eine Arbeitsgruppe des Kulturausschusses und weitere Sachverständige einen Entwurf der Kulturpolitischen Leitlinien erarbeitet. Begleitet wurde der Prozess durch den Kulturwissenschaftler Dr. Thomas Strittmatter.

Zu einer öffentlichen Diskussion dieses Entwurfs sind alle Interessenten am 30. Mai 2012 um 19.30 Uhr in das Rathaus eingeladen.

Anregungen und Hinweise werden auch vom Amt für Kultur und Denkmalpflege gern entgegen genommen.

Kontakt:

**Hansestadt Rostock
Amt für Kultur und Denkmalpflege**

**Warnowufer 65, 18057 Rostock
Tel. 2085249
Mail: kulturamt@rostock.de**

Unter www.rostock.de/stadtentwicklung kann der Entwurf als pdf-Dokument heruntergeladen werden. Dort findet sich auch ein Link zu einem Blog, in dem mitdiskutiert werden kann.

Es wird angestrebt, die Kulturpolitischen Leitlinien der Bürger-

schaft im Herbst 2012 zur Beschlussfassung vorzulegen. Einen Zeit- und Maßnahmeplan für die Erarbeitung des Kulturentwicklungsplans hat die Stadtverwaltung als Informationsvorlage 2012/IV/3050 erstellt, die über www.rostock.de/Ksd eingesehen werden kann.

**Thomas Werner
Kulturamt**

Entwurf

Kulturpolitische Leitlinien der Hansestadt Rostock

Präambel

Die Kulturpolitischen Leitlinien bilden die Grundorientierung für kulturpolitisches Handeln und für politische Entscheidungen in der Hansestadt Rostock. Sie legen die verbindlichen Rahmenbedingungen für die Kulturpolitik der nächsten Jahre fest und sind die Grundlage künftiger Kulturentwicklungsplanung. Ziel ist es, die Kulturpolitik der Stadt auf ein zukunftsorientiertes städtisches Leben für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen auszurichten. Eine frühzeitige und umfassende Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ist dabei ein grundsätzlicher Ausdruck hoher Planungskultur.

Die Kulturpolitischen Leitlinien berühren zusammen mit den Leitlinien der Stadtentwicklung sämtliche Lebensbereiche der Hansestadt Rostock und sind auch deshalb von übergeordneter Natur. Beide gemeinsam bilden das Dach, unter dem sich alle weiteren Planungen städtischer Entwicklung zusammenfinden.

1. Hauptaufgaben der kommunalen Kulturpolitik

Rostock bekennt sich zum Schutz und zur Förderung der Kultur als kommunale Aufgabe auf der Grundlage von Artikel 16 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Eine moderne Kulturentwicklung muss kulturellen Innovationen und neuen Kulturtechniken Raum geben. Die Rostocker Kulturpolitik muss daher für ihr urbanes Gemeinwesen Strategien zur Integration der sich verändernden Kulturformen in die Stadtkultur entwickeln. Kulturelle Bildung schafft die Voraussetzungen für eine offene und innovative Kulturentwicklung. Neben der strategischen Entwicklung einzelner Kulturinstitutionen bekennt sich Rostock zu einer modernen Kulturentwicklung mit prozesshaften Charakter. Die Begleitung dieses Prozesses ist ein wesentliches Ziel der Kulturpolitischen Leitlinien.

Kultur ist wesentlicher Teil der Stadtentwicklung und soll in ausgewogener Balance zwischen der Wahrung kultureller Traditionen und Werte und der Förderung innovativer Bestrebungen begriffen werden. Diese Balance muss

auch die Grundlage sein in den Beziehungen zwischen Stadt und Umland, Kommune und dem Land Mecklenburg-Vorpommern aber auch zwischen Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Natur.

Zu einer ganzheitlichen Betrachtung von Gesellschaft und Kultur gehört die Besinnung auf Traditionen, die Bewahrung des „kulturellen Gedächtnisses“ der Stadt durch das Sichern und Sichtbarmachen wichtiger Spuren der gesellschaftlichen und kulturellen Identität. Die Erhaltung historischer Kennzeichen und ihre Einbettung in die moderne Stadtentwicklung sind als Einheit zu sehen.

2. Grundlagen und Entwicklungslinien der Kultur in Rostock

Das kulturelle Verständnis Rostocks leitet sich aus seiner Existenz als Hanse-, Hafen- und Universitätsstadt her. Rostock ist ohne die Verbindung zum Wasser nicht denkbar. Bedeutende Kirchenbauten, Stadttore und norddeutsche Giebelhäuser sind charakteristisch für die Silhouette der Stadt. Rostock ist das urbane Zentrum Mecklenburg-Vorpommerns mit einer positiven demografischen Prognose, es ist der wirtschaftliche Motor des Nord-Ostens, Oberzentrum einer Touristenregion und ein Tor zur Ostsee. Rostocks Kulturpolitik bekennt sich zu den Anforderungen als urbanem Lebensraum, als Universitätsstadt mit einem überdurchschnittlichen Anteil junger Bevölkerung und als Teil des baltischen Raumes.

Lebendige Traditionen, Kunst und Kultur leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner. Sie sind ein entscheidender Ansiedlungs- und Bindungsfaktor, weil sie die Persönlichkeitsentwicklung insbesondere junger Menschen befördern und begleiten.

Kultur fungiert identitätsstiftend und integrativ als elementarer Bestandteil des Gesellschafts- und Kommunalsystems, dessen finanzielles Rückgrat der öffentliche Haushalt ist.

In der Hansestadt Rostock wird ein Schwerpunkt auf die Teilhabe aller Bevölkerungsschichten und -gruppen gelegt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die

Kommune für den Erhalt und die Weiterentwicklung des kulturellen Angebotes für jeden, insbesondere für Kinder und junge Menschen, verantwortlich. Das Ziel „Zugang zur Kultur für jeden“ gelingt nur - wenn schon nicht als Pflichtaufgabe definiert - wenn sich die Hansestadt Rostock zu ihren kulturellen Traditionen, Schätzen und Ressourcen bekennt und eine mittel- bis längerfristige realistische Planungssicherheit ermöglicht. Dazu bildet der zu erarbeitende Kulturentwicklungsplan den entsprechenden Rahmen, dessen Umsetzung von dieser Sicherheit abhängt.

3. Rolle der kommunalen Kulturverwaltung

Die Kommune übernimmt die Aufgabe, Stadtkultur anzuregen und zu modernieren. Das geschieht u.a. durch die Vernetzung von Aktivitäten, unabhängig von Trägerschaft und Organisationsform. Kooperationen schaffen verbesserte Möglichkeiten für eine umfangreichere Teilhabe an Kunst und Kultur.

Mehr als je zuvor stehen die Kulturförderung sowie zentrale und strategische Planungs-, Steuerungs-, Koordinierungs- und Kommunikationsaufgaben im Vordergrund der Aufgaben des Amtes für Kultur und Denkmalpflege. Zentrales Anliegen ist es, die jeweils bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Gestaltung von Kunst und Kultur zu schaffen. Dazu bedarf es eines personell und materiell effizient ausgestatteten Amtes, das der Fülle und Komplexität der Aufgaben gerecht werden kann.

4. Kulturelle Bildung als zentrales Feld der kommunalen Daseinsfürsorge

Kulturelle Bildung als Aufgabe aller Kulturträger befördert die aktive Teilhabe der Menschen am sozialen und gesellschaftlichen Leben und stärkt die Solidarität zwischen den Generationen.

Die Hansestadt Rostock verfügt über vielfältige Bildungsmöglichkeiten. Die Schwerpunktsetzung auf kulturelle Kinder- und Jugendarbeit, angeboten in allen Stadtteilen und realisiert in enger Kooperation von Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten und

Schulen aller Arten soll die Teilhabe aller Schichten der jüngeren Generation an Kultur ermöglichen und zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen.

5. Musik und musikalische Bildung haben hohen Stellenwert

Rostock verfügt über qualitativ wie quantitativ beeindruckende Ressourcen im Bereich der klassischen wie der populären Musik, die zielgerichtet weiterentwickelt, miteinander verbunden und allen Gesellschaftsschichten zugänglich zu machen sind.

Dabei haben die öffentlichen gemeinnützigen Musikschulen einen eigenen Platz im Bildungsgefüge.

6. Rostock als junge Kultur- und Medienstadt

Rostock ist die junge, von Wachstum und Modernität geprägte Kultur- und Medienstadt in Mecklenburg-Vorpommern. Sie fördert neue und moderne Kulturformen, den kreativen Nachwuchs in den verschiedenen Formen von Jugendkultur und insbesondere auch die innovativen, zunehmend digitalen Kultur- und Medientechniken. Die Stadt profiliert sich als produzierendes Kreativ- und Medienzentrum im Nordosten. Die Stadt fördert daher insbesondere die Ansiedlung in modernen Kultur- und Kreativbranchen und schafft günstige Rahmenbedingungen für den Dreh- und Medienstandort.

Kunst und Kultur sind wichtige Voraussetzungen für die Identitätsbildung und für die Lebensqualität in einer Stadt. Gleichzeitig sind sie bedeutende Wirtschaftsfaktoren.

Die Veranstaltungskultur wird so gefördert, dass Rostock sich als Umschlagplatz für moderne Kultur aus dem Ostseeraum und aus benachbarten Metropolen profiliert.

Zur Stadtkultur gehören auch die kommerziellen Angebote von Agenturen, Kinos, Verlagen, Buchhandlungen, Galerien, Grafikstudios, Softwareentwicklung usw. Die Kulturwirtschaft stellt eine weit ausdifferenzierte, moderne Wirtschaftsbranche mit hohem Potenzial dar.

7. Kulturelle Vielfalt durch starke freie Kulturträger

Rostocks Kulturlandschaft zeichnet sich durch die Breite der Angebote aus. Dabei spielen die Freien Kulturträger eine wesentliche Rolle, sie prägen das kulturelle Klima in einer Großstadt entscheidend und stellen den kulturellen Humus der Stadt dar. Sie stehen für Innovation und Kreativität, die es zu erhalten und zu fördern gilt. Freie Kulturarbeit wird durch die kommunale Kulturpolitik unterstützt, eine längerfristige vertragsbasierte Kulturförderung wird angestrebt. Der autonome Charakter der freien Kulturträger wird anerkannt und gestärkt. Die enge und sich ergänzende Kooperation zwischen den städtischen Kulturinstitutionen und der freien Kulturszene Rostocks ist auszubauen.

8. Volkstheater Rostock - Kultur und Bildung für Stadt und Region

Rostocks Theater hat eine lange Tradition. Der Begriff des Volkstheaters verbindet sich mit dem Auftrag an das Theater, diese Institution für alle Bevölkerungsschichten zu öffnen. Die Hansestadt Rostock unterstützt das Volkstheater dabei, seine Traditionen zu bewahren und die überregionale Ausstrahlung seines künstlerischen Ansatzes fortzuentwickeln. Aus der Funktion Rostocks als größter Stadt in Mecklenburg-Vorpommern ist das Volkstheater Rostock als produzierendes Mehrspartenhaus für die unterschiedlichsten Zielgruppen fortzuentwickeln. Das Volkstheater als Stadttheater hat mehrere Funktionen wahrzunehmen:

Ein Theater in einem modernen urbanen Zentrum präsentiert Unterhaltung mit traditionellen Kulturangeboten in zeitgemäßer Form. Gleichzeitig hat es seiner Aufgabe als Bildungsort gerecht zu werden, aber auch die kulturellen Kontakte aller Art in der Stadt nachhaltig zu befördern sowie den Stellenwert Rostocks als Kulturstadt überregional zu betonen.

In noch stärkerem Maße muss sich das Volkstheater in Angebot und Ausstattung zu einem Anziehungspunkt für Studierende und Touristen entwickeln.

Nur mit einem modernen Neu-

bau, der unterschiedliche Nutzungen zulässt, kann das Volkstheater seinen vielfältigen und komplexen Aufgaben gerecht werden.

9. Bibliotheken als Orte umfassender Information und Literaturvermittlung

Als Orte der Information, der Kommunikation, der Bildung und des lebenslangen Lernens sind Bibliotheken Vermittler von Lese-, Informations- und Medienkompetenz. Ziel der Bibliothekspolitik ist es, für alle Alters-, Sozial- und Bildungsschichten eine bürgernahe Versorgung der Bevölkerung mit Literatur und Medien in möglichst vielen Stadtteilen zu erreichen.

10. Museen und Erinnerungsorte bewahren und entwickeln kulturelles und historisches Verständnis

Die Rostocker Museen präsentieren sich als soziales und kulturelles Gedächtnis der Stadt. Sie bieten vielfältige Orte des Erlebens, Erfahrens und Lernens, sie sprechen Emotionen an und positionieren sich zu gesellschaftlichen und sozialen Themen. Handlungsrichtlinie ist die von der Bürgerschaft 2011 beschlossene Museumskonzeption. Eine Gesamtkonzeption zum Umgang mit Gedenktagen und -orten in Rostock wird Teil des Kulturentwicklungsplans.

11. Architektur und Städtebau von hoher Qualität

Der Bestand wertvoller Gebäude, städtebaulicher Ensembles und gartenkünstlerischer Anlagen ist Ausdruck eines selbstbewussten und hohen Anspruches in Vergangenheit und Gegenwart. Dieser Anspruch, überführt in eine der heutigen Zeit angemessene Form, ist die Grundlage künftiger Bauvorhaben und städtebaulicher Entwicklung. Architektur und Städtebau von hoher Qualität sind Ziel Rostocker Stadtkultur. Die verstärkte Durchführung von Wettbewerbsverfahren bei öffentlichen und privaten städtebaulichen Vorhaben trägt dazu bei, auch zukünftig eine hohe Baukultur zu gewährleisten. Der gesellschaftliche Diskurs zur Baukultur wird durch die Arbeit eines Planungs- und Gestaltungsbeirates angeregt und vertieft.

Die Hansestadt Rostock sieht sich der Bewahrung, Nutzung, Unterhaltung und Entwicklung ihrer baulichen Denkmale sowie ihrer Park- und Gartenlandschaft verpflichtet. Der Denkmalbegriff wird bewusst auch auf Bauten und Bereichsentwicklungen der Moderne ausgeweitet.

12. Eine moderne Stadt braucht moderne Kunst

Die Hansestadt Rostock fördert zeitgenössisches bildendes Kunstschaffen z.B. mit Präsentationen in der Kunsthalle und im Kunstverein sowie mit der Vergabe von Stipendien. Kunst im öffentlichen Raum hat in Rostock seit alters her einen hohen Stellenwert. Sie trägt zur charakteristischen Gestaltung des Stadtraumes bei. Diese Kunstwerke sind ein reicher Schatz der Stadt und deshalb in ihrer Substanz zu erhalten und zu sichern. Mit Unterstützung des

Kunstbeirats soll Kunst im öffentlichen Raum besonders gefördert und konzeptionell fortentwickelt werden.

13. Professionelles Marketing befördert Kultur und Tourismus

Überregionale Wirksamkeit kann nur durch eine kompetente Vermarktung der Angebote und Besonderheiten erreicht werden. Rostocks Kulturmarketing ist zu professionalisieren. Es wird dazu beitragen, Rostock stärker als Tourismusmagnet zu profilieren und seine überregionale Ausstrahlung für jede Branche zu verbessern.

14. Gestaltung von Kunst und Kultur für und mit den Rostocker/innen

Kultur findet ihren Ausdruck in Kreativität und Kunst ebenso wie im Umgang der Menschen miteinander und mit der ihnen anvertrauten Umwelt. Toleranz, Respekt und vorurteilsfreie Diskurs- und Streitkultur sind Voraussetzungen für ein Leben aller in Würde. Nur so können sich Lebensqualität, Lebensfreude und eine lebendige Bürgerkultur entwickeln.

Die Entwicklung von Kunst und Kultur lebt vom Dialog der Beteiligten und vom offenen Austausch von Meinungen. Kunst- und Kulturschaffende benötigen jedoch nicht nur den Diskurs untereinander sondern auch eine Verankerung in der Gesellschaft. Kulturpolitik hat deshalb die Bürger in diesen Prozess einzubinden und Spielräume für eine freie und kritische Kulturgestaltung zu schaffen.

Wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz und Mitwirkung von Bürgern an kultureller Stadtentwicklung ist ihre frühzeitige und umfassende Information, ihre Einbindung in Planung und Umsetzung von Kulturentwicklung. Das betrifft auch die Entwicklung der Kultur in den verschiedenen Stadtteilen Rostocks, für die ein jeweils spezifisches Konzept gemeinsam zu entwickeln ist.

Neben einem modernen Internetauftritt der Stadt wird die verstärkte Nutzung elektronischer Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten bei bedeutsamen Planungsvorhaben angestrebt.

In diesem Prozess kommt einem zu schaffenden Gremium, das als offenes Forum fungiert und der Vernetzung von Verwaltung, Kulturschaffenden und Kulturkonsumenten dient, eine besondere Bedeutung zu. Synergien ergeben sich in der objektbezogenen Zusammenarbeit mit dem Kunst- und dem Gestaltungsbeirat.

Schlussbemerkung

Die Schaffung eines offenen Diskussionsklimas in der Stadt beschränkt sich nicht auf kulturelle Themen. Mit den Kulturpolitischen Leitlinien bekennt sich Rostock zu seinen hanseatischen Traditionen einer offenen Bürgergesellschaft.

Als Integrationsfaktor zwischen den Schichten und Kulturen ist sie Hintergrund neuer gesellschaftlicher und ökonomischer Herausforderungen und unterliegt damit als Schlüsselbranche einer wachsenden Bedeutung.

Dank an Lebensretter

OB Roland Methling lobte selbstlosen Einsatz



OB Roland Methling hat kürzlich Brandmeisteranwärtern der Berufsfeuerwehren aus Greifswald, Neubrandenburg und Rostock für ihren Team-Einsatz zur Rettung zweier Angler in Stralsund gedankt. Die 16 Männer des 12. Brandmeisterlehrganges hatten nach Hilferufen auf der Ostsee zwei ins Wasser gefallene Angler vor dem Ertrinken bewahrt. „Sowohl im Wasser als auch an Land haben sich alle angehenden Feuerwehrleute mutig gemeinsam für die Rettung der Verunglückten eingesetzt. Ihre herausragende Leistung ist beispielgebend für uns alle“, unterstrich OB Roland Methling. Gewürdigt wurden Enrico Becker, Jens Jendryczyk, Sebastian Juchem, Christian Klockow, Kevin Krämer, Tim Ladenthin, Jan Musilinski, Karim Oschman, Daniel Wendt, Mathias Brasch, Erik Driesner, Fabian Nowitzki, Paphael Paukert, Mathias Gersemann, Alexander Voigt und Mathias Münster. Foto: Kerstin Kanaa

Jahresabschluss 2011 der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH in der Fassung vom 22. November 2010 erfolgt nachstehende Bekanntmachung.

Durch die WIKOM Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schwerin, wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Konzerns und der Muttergesellschaft WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH am 23. März 2012 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der

WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, Rostock,

sowie den von ihr aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, zusammengefassten Anhang der Gesellschaft und des Konzerns, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel – und ihren Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den von ihr aufgestellten Konzernabschluss und über den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns abzugeben.

Wir haben unsere Jahres- und Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft und des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahres- und Konzernabschluss und in dem zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidie-

rungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahres- und Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahres- und Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und des Konzerns. Der zusammengefasste Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schwerin, 23. März 2012

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Diegelmann Bottners
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH vom 19.04.2012 hat die Gesellschafterversammlung am 02.05.2012 den Jahresabschluss der WIRO GmbH und des Konzerns in der von der WIKOM Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schwerin, geprüften Fassung festgestellt.

Der Bilanzgewinn der WIRO GmbH für das Geschäftsjahr 2011 beträgt 17.195.115,43 € und wird in Höhe von 15.000.000,00 € an die Gesellschafterin Hansestadt Rostock ausgeschüttet. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 2.195.115,43 € wird der Bauernenerungsrücklage der Gesellschaft zugeführt. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Gesellschaft wurde für das Jahr 2011 die Entlastung erteilt. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH gewählt.

Der Jahresabschluss und der zusammengefasste Lagebericht für das Jahr 2011 der WIRO GmbH und des Konzerns werden in der Zeit vom 21. bis 25. Mai 2012 in den Geschäftsräumen der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock im Sekretariat der Geschäftsführung von Montag bis Donnerstag jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr sowie am Freitag jeweils von 08.00 bis 11.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Ralf Zimlich
Geschäftsführer
Vorsitzender und Sprecher

Kay Schulte
Geschäftsführer

Sitzungen der Ortsbeiräte

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Markgrafenheide

16. Mai 2012, 18.00 Uhr

Heidehaus Markgrafenheide,
Warnemünder Str. 2

Tagesordnung:

- Informationen zum „Integrierten Gesamtverkehrskonzept der Hansestadt Rostock“
- Theaterkonzeption 2018 - „Rostocker Theater - Spiel des Lebens für alle und Ort öffentlich geübter Zeitgenossenschaft“ - Das Volkstheater Rostock im 21. Jahrhundert

14.WA.155 „Dorf Toitenwinkel“ - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

- Umbenennung des Neudierkower Weges in Mehmet-Turgut-Weg
- Theaterkonzeption 2018 - „Rostocker Theater - Spiel des Lebens für alle und Ort öffentlich geübter Zeitgenossenschaft“ - Das Volkstheater Rostock im 21. Jahrhundert
- Berichte des Kulturausschusses, des Bauausschusses und des Quartiermanagers

- Verabschiedung der Tourismuskonzeption 2022
- Theaterkonzeption 2018 - „Rostocker Theater - Spiel des Lebens für alle und Ort öffentlich geübter Zeitgenossenschaft“ - Das Volkstheater Rostock im 21. Jahrhundert

Gehlsdorf-Nordost

29. Mai 2012, 18.30 Uhr

Werkstatt für behinderte Menschen, Fährstr. 25

Tagesordnung:

- Schwerpunkte für die Vorbereitung der Verkehrskonferenz (September 2012)
- Theaterkonzeption 2018 - „Rostocker Theater - Spiel des Lebens für alle und Ort öffentlich geübter Zeitgenossenschaft“ - Das Volkstheater Rostock im 21. Jahrhundert
- Berichte des Kulturausschusses und des Bauausschusses

Toitenwinkel

24. Mai 2012, 18.30 Uhr

Beratungsraum im Ortsamt,
J.-Nehru-Str. 33

Tagesordnung:

- Wahl des 2. Stellvertreters/in der Ortsbeiratsvorsitzenden
- Verabschiedung der Tourismuskonzeption 2022
- Bebauungsplan Nr.

Lichtenhagen

29. Mai 2012, 18.30 Uhr

Kolping-Initiative, Eutiner Str. 20

Tagesordnung:

- Vorstellung der Tourismuskonzeption 2022
- Sachstand zur Sanierung des denkmalgeschützten „Lichtenhäger Brink“

Keine Sprechstunde am 31. Mai

Aufgrund einer Fortbildungsmaßnahme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungs- und Fallmanagements Soziales findet in den Regionalbüros am Donnerstag, 31. Mai 2012, keine Sprechstunde statt.

Agenda 21-Rat diskutiert „Volkstheater des 21. Jahrhunderts“

Mit dem aktuellen Vorschlag einer kleinen Gruppe von Rostocker Kulturreferenten zum „Volkstheater des 21. Jahrhunderts“ wird sich der Agenda 21-Rat in seiner Sitzung am 23. Mai beschäftigen. Dabei wird geprüft, ob der Vorschlag die ökonomischen, sozialen und ökologischen Anforderungen an ein nachhaltiges Theaterkonzept, zugeschnitten auf die speziellen Rostocker Bedingungen, erfüllt. Der Agenda 21-Rat selbst hat bereits mehrfach Vorschläge für ein nachhaltiges Theaterkonzept in Rostock unterbreitet. Passend zum Thema stehen auch die aktuellen kulturpolitischen

Leitlinien zur Diskussion. Sie sollen die Grundlage für das noch ausstehende Kulturkonzept der Hansestadt sein. Der Agenda 21-Rat wird ebenfalls einen abschließenden Blick auf den aktuellen Entwurf der Leitlinien zur Stadtentwicklung werfen. Das Papier soll der Bürgerschaft im Anschluss an das Beteiligungsverfahren der Ortsbeiräte und Ausschüsse im Oktober 2012 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Aktuelle Infos wird es wie immer aus den Agenda 21-Arbeitskreisen „Energiewende Rostock“, „Stadt- und Regionalentwicklung“, „Mobilität und Klima-

schutz“, „Frauen und Lokale Agenda 21“ und „Wohnprojekte“ geben. Die öffentliche Sitzung des Agenda 21-Rates am 23. Mai findet um 17.30 Uhr im Beratungsraum 1b im Rathausanbau statt. Gäste sind herzlich willkommen und werden gebeten sich rechtzeitig anzumelden.

Kontakt:

Dr. Hinrich Lembcke, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Tel. 381-6136, hinrich.lembcke@rostock.de

Arvid Schnauer
Sprecher des Agenda 21-Rates

Seniorenbeiratssitzung am 24. Mai

Die nächste Sitzung des Seniorenbeirates findet am Donnerstag, 24. Mai 2012 von 15.00 bis ca. 17.00 Uhr im Amt für Jugend und Soziales, St. Georg-Str. 109, Haus II, im Zimmer 3.48, dritte Etage, statt. (Fahrstuhl vorhanden)

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung des Protokolls vom 19.04. 2012
4. Erfahrungsaustausch mit Vertretern der RSAG zum Thema: Fit und sicher in Rostocks Bahnen und Bussen; Entwicklung der Tarifgestaltung im ÖPNV;
5. Sonstiges/Wünsche und Anregungen der Seniorinnen und Senioren

Sitzung des Migrantennrats

Die nächste Sitzung des Migrantennrates findet am 16. Mai 2012, 18.00 Uhr im Interkulturelle Zentrum, Waldemarstraße 33, statt. Auf der Tagesordnung stehen die Umbenennung des Neudierkower Wegs (Ablehnung des Ortsbeirates Dierkow Ost-West) und Information zum Entscheidungstreffen vom 19. April zum Integrationskonzept sowie die bundes- und europaweite Vernetzung des Migrantennrates und MIGRANET-MV.

Öffentliche Ausschreibung

1. Vergabestelle: Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (RGS), Treuhänderischer Sanierungsträger der Hansestadt Rostock, Am Vögenteich 26, 18055 Rostock, Tel. 0381 45607 0, Fax: 0381 45607-41, info@rgs-rostock.de

2. Vergabe-Nr.: 299 905 109 und 299 904 108

3. Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

4. Ausführungsort: Rostock, Petriviertel

5. Art und Umfang der Leistung:

Los 1 – Küterbruch/Radweg Gerberbruch – L 22
Küterbruch Verkehrsanlage 02.07.2012 – 26.10.2012
Radweg Gerberbruch – L 22 29.04.2013 – 14.06.2013

ca. 2.700 m² Abbruch Beton, Asphalt, Platten, Pflaster, Borde etc.

ca. 4.500 m³ Erdstoffbewegungen

(incl. Entsorgung teils kontaminierter Erdstoffe)

ca. 1.400 m³ Einbau Blähton incl. Geotextil

ca. 4.000 m² Grünflächen incl. 55 Bäume, ca. 450 St. Gehölze, 2.500 St. Blumenzwiebeln und 3.700 m² Rasen incl. Pflege

ca. 2.000 m² Straßenneubau Asphalt u. Granitgroßpflaster incl. Unterbau

ca. 500 m Granit- und Betonborde

ca. 400 m² Gehweg: Beton-, Granit- u. Klinkerpflaster incl. Unterbau

ca. 150 m² Gleisquerung mit Gleisplatten sowie Asphalt (z. T. in

Nacharbeit) incl. Winkelborde, Stopfarbeiten,

ca. 800 m Regenwasser-/Sickerrohrleitung DN 80-500 incl. Schächte,

Abläufe u. Anschlussleitungen etc.

19 St. Verkehrsleuchten, incl. Verkabelung und Nebenarbeiten

Baustelleneinrichtung, Wasserhaltung, Verkehrssicherung,

Ausstattungsgegenstände u. a. Sitzbänke, Poller Abfallbehälter, Zaun, Beschilderung etc.

Los 2 – Freiflächengestaltung Petrischanze

Verkehrs- und Freianlagen 20.08.2012 – 12.07.2013

ca. 2.500 m² Abbruch Beton, Asphalt, Platten, Pflaster, Borde etc.

ca. 5.600 m³ Erdstoffbewegungen (incl. Entsorgung kontaminierter

Erdstoffe)

ca. 8.200 m² Grünflächen incl. 130 Bäume/Stammbüsche/Solitäre,

ca. 3.500 St. Gehölze, 2.500 St. Blumenzwiebeln, 7.000 m²

Rasen, incl. Pflege

ca. 3.800 m² Straßen-/Parkplatzneubau: Asphalt, Granit- u. Betonpflaster

incl. Unterbau

ca. 1.550 m Granit- und Betonborde

ca. 560 m² Gehweg: Beton- und Granitpflaster, incl. Unterbau

ca. 520 m² Parkwege in Asphalt incl. Unterbau

ca. 2.000 m² Kunststoffbelag und Asphalttragschicht für Spielflächen

und Laufbahnen, incl. Unterbau, Entwässerung etc.

ca. 280 m² Tennenbelag und Betondecke, incl. Unterbau

ca. 1.100 m Regenwasser-/Sickerrohrleitung DN 80-400, incl. Schächte,

Abläufe u. Anschlussleitungen etc.

10 St. Verkehrsleuchten incl. Verkabelung und Nebenarbeiten

Sportplatzausstattungen wie Tischtennisplatten, Sprunggrube, Volleyball- und

Streetball-Anlagen, Bolzplatztore, Ballfangzaun, Startblöcke, Überdachung,

Baustelleneinrichtung, Wasserhaltung, Verkehrssicherung, Ausstattungs-

gegenstände u. a. Sitzbänke, Poller, Rabattengeländer, Tisch, Beton-Sitzelemente,

Abfallbehälter, Fahrradbügel, Beschilderung etc.

6. Aufteilung in Lose: Ja, Angebote können abgegeben werden für

beide Lose

7. Die Vergabe- und Verdingungsunterlagen

- Anforderungen nur schriftlich an: aib-Bauplanung Nord GmbH,

Rosa-Luxemburg-Straße 14, 18055 Rostock, Tel.: 0381 4962- 55,

Fax: 0381 4962-471, E-Mail: c.neubauer@aib-bauplanung.de,

- Versand/Abholung: ab 18.05.2012, 09:00 – 17:00 Uhr

- für Verdingungsunterlagen sind 50,00 Euro einzuzahlen auf Konto-Nr.:

20 50 27 970, BLZ: 130 50000, Ostseesparkasse Rostock, Kontoinhaber:

aib-Bauplanung Nord GmbH, unter Angabe des Bauvorhabens und Name

des Bieters, Kosten werden nicht erstattet, keine Verrechnungsschecks

8. Submission: Die Angebotseröffnung ist am 06.06.2012, 10:00 Uhr, bei

der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Raum 304 (Anschrift siehe

Vergabestelle). Zur Submission sind nur Bieter oder deren bevollmächtigte

Vertreter zugelassen.

9. Voraussetzung für die Zuschlagserteilung und geforderte Sicherheitsleistung:

Anerkennung der Besonderen, der Zusätzlichen und der Vorhabenbedingten

Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der Vergabestelle,

die untrennbarer Bestandteil der Vergabe- und Verdingungsunterlagen sind,

durch die Bewerberfirma.

10. Zuschlags- und Bindefristende: 27.06.2012

11. Vergabeprüfstelle nach VOB/A § 31: Innenministerium des Landes

Mecklenburg-Vorpommern, VOB-Nachprüfstelle, Abteilung II 3, Referat

II/340, 19048 Schwerin



Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirche Biestow

vom 19. April 2012

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchengemeinderat Biestow die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Biestow beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2
Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften	
Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeier	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6
Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften	
Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15
Vierter Abschnitt: Grabstätten	
Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnengrabstätten	§ 19
Rasengrabstätten	§ 20
Fünfter Abschnitt: Leichenhalle	
Benutzung der Leichenhalle	§ 21
Ausschmückung der Kirche	§ 22
Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	
Mindeststärke der Grabmale	§ 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 28
Entfernung von Grabmalen	§ 29
Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten	
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 30
Vernachlässigung der Grabstätte	§ 31
Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 32
Pastorengrabstätten	§ 33
Gebühren	§ 34
Schließung und Entwidmung	§ 35
Rechtsbehelfe	§ 36
Inkrafttreten	§ 37

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirche Biestow

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Biestow stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Biestow. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Biestow.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Glied der Kirchengemeinde Biestow waren, im Bereich der politischen Gemeinden Hansestadt Rostock, Gemeinde Kritzmow, Gemeinde Papendorf bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Auswärtige können auf Antrag Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erwerben.

§ 2 Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

(1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter sieben Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- Abraum und Kehrriech außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- das Rauchen auf dem Friedhof,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- das Führen von Hunden ohne Leine,
- das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind.

§ 4 Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung einer Pastorin oder eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung, nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung, Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer bzw. der IHK nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nach-

weist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.

§ 6 Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Jede Bestattung ist bei der Pastorin oder beim Pastor anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterberegister oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. die Pastorin oder der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8 Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Zudem wird dem Nutzungsberechtigten über die Verleihung des Nutzungsrechts eine Urkunde ausgestellt. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte bedarf der schriftlichen Mitteilung an die Friedhofsverwaltung.

(4) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- auf den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

- e. auf die Eltern,
f. auf die leiblichen Geschwister,
g. auf die Stiefgeschwister,
h. auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.
Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
- (5) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (6) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (7) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
- (8) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
- (9) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
- (10) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (11) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die letzte Ruhezeit abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.
- (12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gewählt werden.
- (13) Bei Umzug des Nutzungsberechtigten hat dieser umgehend die Friedhofsverwaltung über seine neue Anschrift zu unterrichten.

§ 9 Grabstätte

- (1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen sind grundsätzlich folgende Maße einzuhalten:
- | | | | | |
|------------------|-------|---------|---------|--------|
| - Einzelgrab: | Länge | 2,30 m, | Breite: | 1,65 m |
| - Doppelgrab: | Länge | 2,30 m, | Breite: | 3,20 m |
| - Urnenwahlgrab: | Länge | 1,00 m, | Breite: | 1,20 m |

§ 10 Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt worden sind.
- (3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.
- (6) Das Tragen des Sarges in die Kirche bzw. von der Kirche zum Grab und das Beisetzen des Sarges in die Gruft erfolgt grundsätzlich durch die entsprechend § 5 dieser Ordnung zugelassenen Bestattungsunternehmen. Urnen werden grundsätzlich vom Friedhofswärter bzw. einer durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Person getragen und beigesetzt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung.

§ 11 Särge

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoffizieren vom 12. August 1949 dauerndes Ruhezeit. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

§ 13 Grabbelegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit grundsätzlich nur einmal belegt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
- (3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15 Grab- und Bestattungsregister

- (1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16 Arten der Grabstätten

- Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Rasengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 30 (12))
 - Urnengemeinschaftsanlagen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 30 (13))
 - Urnenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 30 (14))

§ 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden. Zu den Reihengrabstätten zählen ebenfalls die Grabstätten der Urnengemeinschaftsanlage.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekannt gegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 18 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht für sämtliche Grabbreiten bis mindestens zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19 Urnengrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite eine Urne beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 9 gelten entsprechend.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Nutzungsrecht auf einer vom Kirchgemeinderat auf dem Neuen Friedhof ausgewiesenen Sonderfläche verliehen wird. Urnenwahlgrabstätten werden auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (5) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 50 x 50 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für

eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt. Die Friedhofsverwaltung lässt den Name sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen auf dem Gemeinschaftsgrabmal eintragen. Das Nutzungsrecht für eine solche Grabstätte wird nur bei Zustimmung der Angehörigen zu dieser Gestaltungsvorschrift vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden (§17 gilt analog.)

§ 20 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten, deren Nutzungsrecht im Bestattungsfall der Reihe nach auf einer vom Kirchgemeinderat auf dem Neuen Friedhof ausgewiesenen Sonderfläche abgegeben wird. Rasengrabstätten werden auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben.
- (2) In der Rasengrabanlage sind sowohl Erdbestattungen, als auch Urnenbestattungen erlaubt. Die Grabgröße richtet sich nach § 9 dieser Friedhofsordnung.
- (3) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit der Einzel- oder Familienrasengrabstätte durch die Ruhezeit (§ 12) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht für die gesamte Grabbreite bis mindestens zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (4) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte ist nicht möglich. Ausgenommen ist hiervon die Regelung gemäß § 20 (3).
- (5) Das Abräumen von Rasengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekannt gegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Der Umfang der Beisetzung von Urnen erfolgt analog § 19 dieser Friedhofsordnung.

Fünfter Abschnitt: Leichenhalle

§ 21 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 22 Ausschmückung der Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche und Leichenhalle kann sich der Friedhofsträger vorbehalten. Diese Vorschriften sind ortsüblich und durch Aushang innerhalb des Friedhofs bekannt zu machen.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23 Mindeststärke der Grabmale

- In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:
- | | |
|-----------------------------|---------|
| - ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe | 0,12 m, |
| - ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe | 0,14 m, |
| - ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe | 0,16 m, |
| - über 1,50 m Höhe | 0,18 m. |
- Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdrückung.

§ 24 Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bei Grabmalen sowie bei Findlingen ist dem Antrag der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 25 Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder von Findlingen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

§ 26 Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27 Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Zur Prüfung der Standsicherheit hat der Nutzungsberechtigte das Betreten der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. dessen Beauftragte zu dulden. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Grabmale, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstandenen Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinausragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte übernimmt die Verpflichtung, die Grabstätte und den Weg davor nach der Pflege sauber zu hinterlassen. Die Grabstätte ist von Unkraut, wuchernden und schattenden Pflanzen reinzuhalten. Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.
- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(7) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten. Grabsteine oder Grabzeichen sind innerhalb eines Jahres nach der Bestattung anzubringen.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nur im geringen Maß verwendet werden. Jegliche Abdeckung der Grabstätte mit Folie sowie die Verwendung von Grabeinfassungen aus Kunststoff sind nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(11) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig. Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Tannengrün oder ähnlichem Material ist unerwünscht.

(12) Folgende besondere Gestaltungsvorschriften gelten bei der Rasengrabanlage:

- Die Rasengrabanlage einschließlich der Rahmenbepflanzung und die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger.
- Es werden keine Hecken oder sonstigen Begrenzungen zwischen den einzelnen Plätzen angelegt.
- Jegliche Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist untersagt, Einfassungen dürfen nicht gesetzt werden.
- Das verbindende Grün des Rasens ist das Hauptmerkmal dieser Anlage.

- An das Grabmal werden folgende Bedingungen gestellt: Das Grabmal soll aus Naturstein bestehen, seine Größe darf maximal 45 cm (Breite) x 35 cm (Höhe) betragen. Über Abweichungen von diesem Maximalmaß entscheidet die Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Das Grabmal sollte eine Mindeststärke von 3 cm besitzen. Das Grabmal ist auf seinem Stützsockel, der vorzugsweise aus Naturstein besteht, so aufzustellen, dass seine Unterkante 30 cm von der Erdoberfläche entfernt ist.

Ein gemeinsames Grabmal für ein Familienrasengrab ist zulässig.

- Das Ablegen von Kränzen, Kissen u.ä. ist auf der Rasenfläche nicht erlaubt.
- Lediglich nach der Beisetzung und im Rahmen der Stillen Feiertage im November (hier längstens bis zum 3. Advent, danach kann die Friedhofsverwaltung Kränze, Kissen u.ä. ohne weitere Aufforderung entfernen) ist pro Grab ein Kranz oder Kissen in direkter Nähe zum Grabmal erlaubt. Während des Jahres ist pro Grab gleichzeitig maximal ein Blumenstrauß in Verbindung mit einer Steckvase in direkter Nähe zum Grabmal erlaubt. Wird pro Rasengrab mehr als ein Blumenstrauß abgelegt bzw. wird im Rahmen der Stillen Feiertage im November mehr als ein Kranz oder Kissen oder ähnliches abgelegt, so werden diese ohne weitere Vorankündigung zu Lasten des jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Inaugenscheinnahme von der Friedhofsverwaltung vom Rasengrab entfernt und kostenpflichtig entsorgt.

(13) Folgende besondere Gestaltungsvorschriften gelten bei der Urnengemeinschaftsanlage:

- Die Gestaltung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. An geeigneter und gekennzeichnete Stelle gibt es die Möglichkeit, Blumen u.ä. abzustellen.

(14) Folgende besondere Gestaltungsvorschriften gelten bei Urnenwahlgräbern:

- Es dürfen keine Hecken als Begrenzungen zwischen den einzelnen Urnenwahlgräbern angepflanzt werden.

§ 31 Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann er Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Fried-

hofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 33 Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte bedeutsame Grabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchgemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben. Diese Grabstätten sind im Friedhofsregister zusätzlich gesondert aufzuführen.

(2) Sind Angehörige der verstorbenen Pastorin oder des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchgemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 34 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 35 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Teile des Friedhofs oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Der Friedhof oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Rasengrabstätten/Urnengemeinschaftsanlagen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 36 Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches beim Oberkirchenrat gewahrt.

(2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrunde liegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiter. Der Oberkirchenrat entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 20. Januar 2005, in der Fassung der 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 26. Februar 2009 außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Biestow am 19. April 2012

Aja Gelling, Pastorin
Vorstande des Kirchgemeinderates

Kathrin Beyer
Kirchgemeindefriedhofswart

Genehmigt
23. April 2012
Oberkirchenrat
Dr. Rainer Kausch
Oberkirchenrat

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirche Biestow

vom 12. Mai 2005

in der Fassung der 1. Änderung vom 26. Februar 2009

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe in der Kirchgemeinde Biestow am 19. April 2012 beschlossen:

§ 1 Inhalt der 1. Änderung

§ 5, Gebührenhöhe, 1. Grabnutzungsgebühren erhält an nächst freier Stelle folgenden Zusatz:

Urnengemeinschaftsanlage auf dem Neuen Friedhof auf ausgewiesenen Sonderflächen:

- für ein Urnenreihengrab je Grabbreite für 20 Jahre (inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr):
1.500,00 EUR

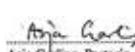
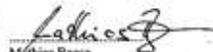
Die Eintragung des Namens und der Lebensdaten des verstorbenen ist eine Sonderleistung und wird pro Buchstabe/Zeichen gesondert berechnet.

§ 2 In-Kraft-Treten

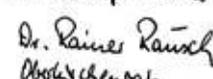
(1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung vom 12. Mai 2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 26. Februar 2009 ihre Rechtskraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Biestow am 19. April 2012.

  
Aja Götting, Pastorin
1. Vorsitzende des Kirchgemeinderates
Matthias Boese
Kirchgemeinderat/Friedhofsauusschuss

Die obenstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 87 Nr. 17 Kirchgemeindeordnung genehmigt.

Schwerin, 23. April 2012
 
Dr. Rainer Rausch
Abw. Kirchenrat

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Öffentliche Ausschreibung nach § 12 (2) VOL/A;
Nationale Bekanntmachung;

a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, den Zuschlag erteilende Stelle sowie Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

a1) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, SG Zentrale Vergabe und Beschaffung, St. Georg-Straße 109, Haus II, 18055 Rostock, Tel. 381-2315, Fax 381-3501, E-Mail: heike.arndt@rostock.de.

a2) Zuschlag erteilende Stelle: siehe a1).

a3) Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: siehe a1).

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
Vergabe-Nr.: 13/10/12.

c) Form der Angebote: Papierform.

d) Art, Umfang sowie Ort der Leistung (z.B. Empfangs- oder Montagestelle):

Ort der Leistung: innerhalb der Stadtgrenzen von Rostock und von bis zu 10 km im Umkreis der Stadtgrenzen.

Art der Leistung: Fahrdienst.

Umfang der Leistung:

Beförderung von anspruchsberechtigten BürgerInnen mit Schwerbehinderung (Merkzeichen aG lt.

Schwerbehindertenausweis) mit und ohne Rollstuhl mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Rostock zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb der Stadtgrenzen von Rostock und von bis zu 10 km im Umkreis der Stadtgrenzen an 7 Tagen in der Woche von 8.00 - 22.00 Uhr.

e) Aufteilung in Lose: nein

j

f) Zulassung von Nebenangeboten: nein

g) Ausführungsfrist:

zwei Jahre beginnend ab 1. September 2012.

h) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Anforderung ab: 17. Mai 2012,

Anforderung bis: 31. Mai 2012,

Anforderung /Einsicht bei: siehe a1),

i) Angebots- und Bindefrist:

Angebotsfrist: 8. Juni 2012, 15.00 Uhr.

Bindefrist: 31. August 2012

j) Geforderter Sicherheitsleistungen: entfällt

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:

siehe Leistungsbeschreibung

l) Zur Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangte Unterlagen:

Eigenerklärungen:

- Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- Zahlung der gesetzlichen Sozialleistungsbeiträge für Arbeitnehmer
- Zahlung der gesetzlichen Steuerung und Abgaben Finanzamt

Nachweise:

- Fahrzeuge mit technischer Ausstattung entsprechend DIN 75078-2 vom Oktober 1999 (Personen- und Rollstuhlrückhaltesysteme in Behindertentransportkraftwagen)
- Ausrüstung der normalen Sitzplätze mit Sicherheitsgurten
- Nachweis durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) für im Fahrzeug nachträglich angebrachte Halterungen für Rollstühle
- Abschluss einer eigenfinanzierten Haftpflichtversicherung.

m) Die Höhe der Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise:

Papierform: 2,60 Euro zuzüglich 1,49 Euro Versand (incl. MwSt.).

Zahlungsweise:

Faxanforderung mit Einzahlungsbeleg an Fax: 381-3501, ausgestellt auf die Lastschriftzugsermächtigung für Verwendungszweck: P7409691071A20053131012, Empfänger: Hansestadt Rostock, Konto-Nr.: 100 321, BLZ: 120 300 00, Geldinstitut: Deutsche Kreditbank, IBAN: , BIC-Code: .

Zur Beachtung: Für Bewerber aus dem Ausland jeweils zzgl. Auslandsporto.

Der Betrag für die Vergabeunterlagen wird nicht erstattet.

n) Zuschlagskriterien:

1. Kosten pro transportieren Kilometer - 50%
 2. Kosten für eine Kurzstreckenpauschale - 25%
 3. Pauschale für Anfahrt (wenn Leerfahrt) - 15 %
 4. Kosten für objektiv notwendige Wartezeit, die nicht im Verschulden des Anbieters liegen ab 30 Minuten - 10 %.
- Weitere Hinweise: keine.

Bodenverkauf

Bodenmaterial für 2 EUR/m³
***inclusive Transport**

Humoses, feinkörniges Material zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit sowohl sandiger als auch stark bindiger humusarmer Boden.
Anwenderempfehlung wird mit Angebotsabgabe übergeben.

* 2 EUR/m³ (netto) inklusive Anlieferung bis 40 km (ohne Mautstrecken) vom Belade-Ort
Lieferung erfolgt in 25 m³ Transporteinheiten
Schüttdichte des Bodenmaterials ca. eine Tonne/m³

Anfragen unter E-Mail: bodenverkauf@rostock.de oder Hansestadt Rostock, Tief- und Hafenbauamt, „Bodenverkauf“, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Telefon 381-6649, Fax: 381-6659 mit Angabe der Anschrift/Lieferadresse, Liefermenge, Tel./Fax oder Mailadresse zur Kontaktaufnahme

Optimierung von Ampelanlagen

Im Auftrag der Bürgerschaft und des Rostocker Fahrradforums wurden zahlreiche Lichtsignalanlagen (LSA) durch das zuständige Tief- und Hafenbauamt auf Beschleunigungsmöglichkeiten für den Radverkehr überprüft. An drei Lichtsignalanlagen konnte nun nach gesteuert werden. An der LSA Lübecker Straße rechtsabbiegend in die Doberaner Straße wurde eine zusätzliche Signalisierung in Betrieb genommen, die ein beschleunigtes Abbiegen für den Radverkehr ermöglicht.

Ebenso konnte in der Langen Straße rechtsabbiegend auf den Neuen Markt durch das Vorsetzen der LSA ein Abbiegen für den Radverkehr zu jeder Zeit ermöglicht werden. Weiterhin wurde im Bereich des S-Bahnhalts Lütten Klein auf Groß Kleiner Seite eine signalisierte Parkplatzausfahrt ausschließlich auf Anforderung umprogrammiert.

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.W.141 für das Wohngebiet „Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde“

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Nordosten:

durch die Alte Bahnhofsstraße und deren Wohngrundstücke

im Südosten:

durch die Bahntrasse Rostock-Warnemünde

im Südwesten:

durch die Grundstücke westlich der Lortzingstraße

im Nordwesten:

durch die Lortzingstraße und die Wohngrundstücke südlich der Lilienthalstraße

Der Geltungsbereich erfasst auch den Kreuzungsbereich Richard-Wagner-Straße /Lortzingstraße/ Rostocker Straße sowie das Grundstück Lortzingstraße 1 - 3.

(siehe Übersichtsplan)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 07.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 01.W.141 für das Wohngebiet „Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft und im Bauamt, Abteilung Bauordnung, im Haus des Bauens und der Umwelt, Holbeinplatz 14, dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen

von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hansestadt Rostock, 3. Mai 2012

Roland Methling
Oberbürgermeister

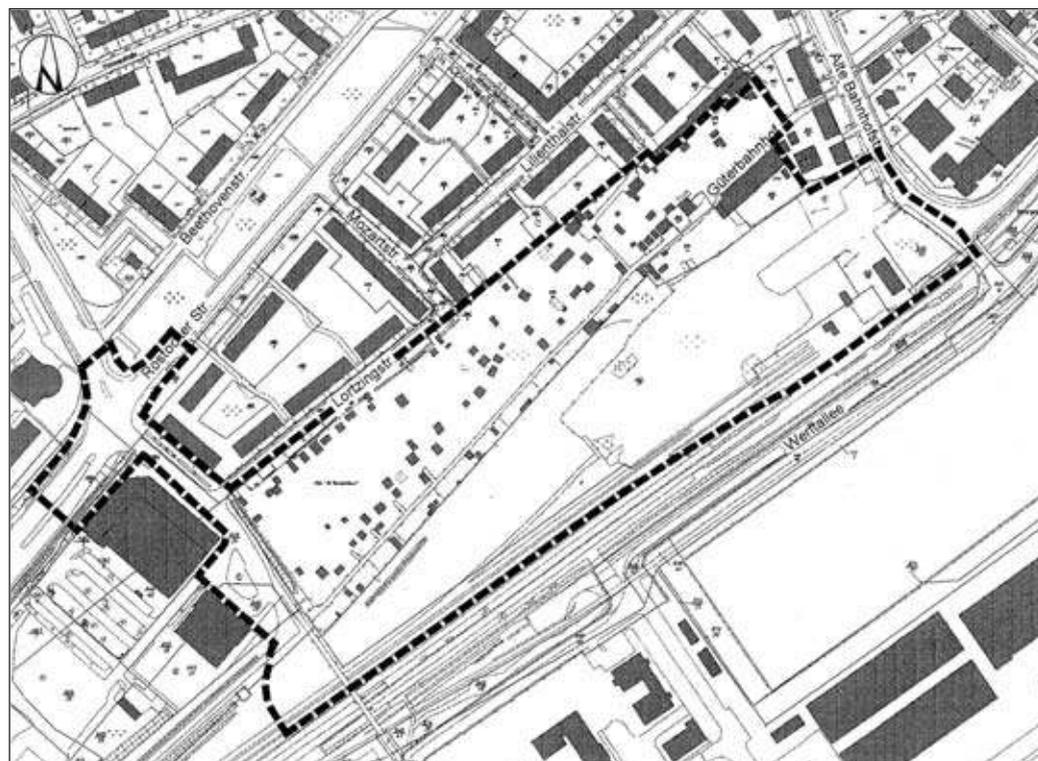
Wohnen in Rostock

WIRO.de



ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. **Vergabestelle:** WIRO Wohnen in Rostock, Wohnungsgesellschaft mbH
Lange Str. 38, 18055 Rostock,
Telefon 0381.4567-2443
Fax 0381.4567-2200
E-Mail kczejkowski@WIRO.de
2. **Vergabe - Nr.:** LE-PL-6-2012
3. **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
4. **Ort der Ausführung:** Lager - WIRO-Bauservice,
Hans-Fallada-Str. 30, 18069 Rostock
5. **Art und Umfang der Leistung:** Rahmenvertrag:
Lieferung von Gasthermen und
Zubehör (Anlieferung voraus.
3x wöchentlich frei Lager)
6. **Aufteilung in Lose:** nein
7. **Ausführungsfristen:** 01.07.2012 - 30.06.2013
8. **Nebenangebote:** nein
9. **Anforderung der Vergabeunterlagen bei:**
WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH
Lange Str. 38, 18055 Rostock Tel. 0381.4567-2443
Frau Czajkowski Fax 0381.4567-2200
10. **Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen:** 4,00 €
Die Gebührenzahlung erfolgt mit Verrechnungsscheck bzw. per Banküberweisung.
Empfänger WIRO GmbH
Konto-Nr. 103 719 100
BLZ 130 400 00
Geldinstitut Commerzbank Rostock
Verwendungszweck LE-PL-6-2012
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Zahlung vorliegt.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
11. **Das Angebot ist zu senden an:** wie 1)
12. **Ablauf der Angebotsfrist:** am 11.06.2012 um 11:30 Uhr
13. **Nachweise zur Eignung:** gemäß Vergabeunterlagen
14. **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 30.06.2012
15. Die Nachprüfstelle ist das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Referat II 340, Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin.



Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 01.W.141 „Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde“

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11.W.159 „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Ernst-Barlach-Straße,
- im Osten durch die Bebauung östlich der Bleicherstraße, die südliche fiktive Verlängerung der Bleicherstraße, die westliche Spundwand und Drainage des ehemaligen Gaswerksgeländes,
- im Süden durch das südliche Ende des Lokschuppengeländes,
- im Westen durch den Geländebruch östlich des Blücherquartiers, die Bebauung Ferdinandstraße 11 bis 18 und die Bebauung westlich der Bahnhofstraße sowie dem Geländebruch östlich des Lindenquartiers.

(siehe Übersichtsplan)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 01.02.2012 den Bebauungsplan Nr. 11.W.159 „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab

sofort im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft und im Bauamt, Abteilung Bauordnung, im Haus des Bauens und der Umwelt, Holbeinplatz 14, dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

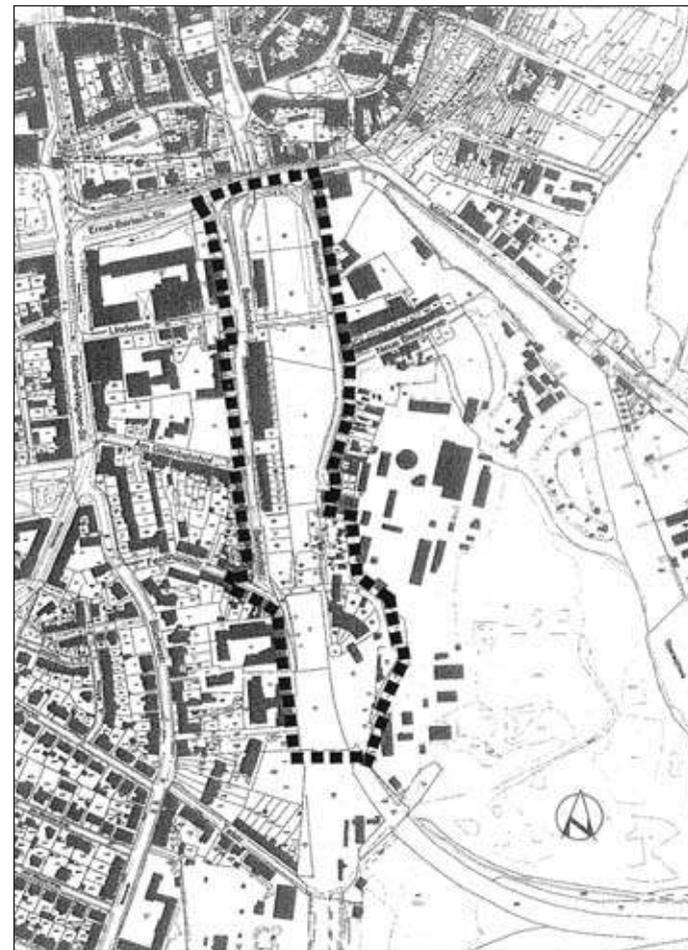
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44

Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hansestadt Rostock, 3. Mai 2012

Roland Methling
Oberbürgermeister



Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 11.W.159 „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“

Immobilienausschreibung Unbebaute Gewerbefläche am Fritz-Triddelfitz-Weg/ Rahnstädter Weg

Als Eigentümer beabsichtigt die Hansestadt Rostock gegen Angebot das nachstehende unbebaute Grundstück zu verkaufen.

Lage:

Die Gewerbefläche liegt am Fritz-Triddelfitz-Weg, der Anschluss zur Hamburger Straße (L 22) und zur Stadtautobahn (Warnemünde - A 20) hat. In unmittelbarer Nähe befindet sich die S-Bahntrasse Rostock-Warnemünde, Bahnhof Marienehe mit Anschluss zum Straßenbahnnetz.

Katasterangaben:

Gemarkung: Flurbezirk IV, Flur 1,
Flurstück 145/40 - Teilfläche

Grundstücksgröße: ca. 4.545 m²

Grundstücksangaben:

Die unbebaute Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen B-Plans Nr. 07.GE.51, Gewerbegebiet „Nördlich Alt Reutershagen“, im Baufeld GEe 3.1. Das Grundstück ist mit II - VI Geschossen und einer GRZ von 0,7 sowie GFZ von 2,4 bebaubar.

Angaben zur Nutzung:

Gewerbebetriebe mit einem zulässigen max. Schallleistungspegel von tags 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A) einschließlich einer deutlich untergeordneten zulässigen Betriebswohnung.

Unzulässig sind Tankstellen und Einzelhandel. Die im B-Plan enthaltenen Festsetzungen sind zu beachten und einzuhalten.

Angebotsbedingungen:

- Mindestgebot: 25,- EUR/m²

- Vorlage eines Nutzungskonzeptes

Gebote können im Rahmen der Möglichkeiten auch für Grundstücksflächen mit kleinerem Zuschnitt abgegeben werden, unter Berücksichtigung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Gegebenheiten.

Interessenten werden gebeten, **schriftliche Angebote bis zum 29. Juni 2012** bei der

Hansestadt Rostock

Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Neuer Markt 1, 18050 Rostock

mit der Aufschrift: „**Grundstücksangebot - Nicht öffnen!**“
Reg.-Nr. HRO/GVK/02/2012“ zu richten

Persönlich können Angebote auch im Sekretariat des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes, Holbeinplatz 14, Raum 202 werktags von 8.00 bis 15.00 Uhr (Freitag bis 13.00 Uhr) abgegeben werden.

Den rechtzeitigen Zugang hat die/ der Interessent/in erforderlichenfalls nachzuweisen.

Gebote, die nach vorgenanntem Termin eingehen oder aus denen der Kaufpreis nicht eindeutig hervorgeht, können ausgeschlossen werden.

Mit dem Angebot ist von der finanzierenden Bank eine

Bonitätsbescheinigung mit folgenden Aussagen zu Dauer der Geschäftsverbindung, Allgemeine Beurteilung und Kreditbeurteilung einzureichen.

Die Hansestadt Rostock kann innerhalb von fünf Tagen vor Abschluss des Kaufvertrages die Vorlage einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Kaufpreiszahlungsbürgschaft (oder eine verbindliche Finanzierungsbestätigung) eines deutschen Kreditinstitutes verlangen.

Weitere Auskünfte erteilt das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Tel. 381-6445 oder 381-6433.

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten trägt der Käufer.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Hansestadt Rostock ist nicht verpflichtet, irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für Inhalt oder Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der Hansestadt Rostock ausgeschlossen.

Bei der Immobilienausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach der Verdingungsordnung VOB und VOL.

Weitere Angaben sind in der im Internet unter www.rostock.de veröffentlichten Ausschreibung enthalten.

Parkausweise werden ungültig

Nachfolgend genannt, vom Stadtamt, Abteilung Verkehrsangelegenheiten erteilte Ausnahmegenehmigungen gem. §§ 45 und 46 Straßenverkehrsordnung sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Bewohnerparkausweis gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 2a Straßenverkehrsordnung, Genehmigungsnummer W1/1660/11, ausgestellt bis zum 28.11.2012

Bewohnerparkausweis gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 2a Straßenverkehrsordnung, Genehmigungsnummer A1/2089/11, ausgestellt bis zum 28.12.2012

Bewohnerparkausweis gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 2a Straßenverkehrsordnung, Genehmigungsnummer A1/590/11, ausgestellt bis zum 25.07.2012

Bewohnerparkausweis gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 2a Straßenverkehrsordnung, Genehmigungsnummer A4/85/11, ausgestellt bis zum 22.08.2012

Ausnahmegenehmigung zur Gewährung von Parkerleichterungen im Straßenverkehr für schwerbehinderte Menschen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (blauer EU-einheitlicher Parkausweis), Genehmigungsnummer 2181, ausgestellt bis zum 09.11.2016

Ausnahmegenehmigung zur Gewährung von Parkerleichterungen im Straßenverkehr für schwerbehinderte Menschen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (blauer EU-einheitlicher Parkausweis), Genehmigungsnummer 3149, ausgestellt bis zum 09.11.2012

Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4a, 4b Straßenverkehrsordnung, Genehmigungsnummer 11/1289, ausgestellt bis zum 30.08.2012

Verkehrskonferenzen in diesem Jahr

In Vorbereitung auf das neue Integrierte Gesamtverkehrskonzept finden in diesem Jahr auf die Ortsteile bezogene öffentliche Verkehrskonferenzen statt. Nach einer Vorstellung der Umsetzungsbilanz des Verkehrskonzeptes 1998 kann an Stadtplänen und mit den Fachexperten vor Ort über die zukünftige Gestaltung des Verkehrs diskutiert werden. „Die Ergebnisse finden Eingang in das gesamtstädtische Gesamtverkehrskonzept, das bis 2014 erarbeitet werden soll“, unterstreicht Rostocks Senator für Bau und Umwelt Holger Matthäus. Termine und Räumlichkeiten wurden mit den jeweiligen Ortsbeiräten abgestimmt. Folgende Verkehrskonferenzen stehen in diesem Jahr noch an: in Markgrafenheide am 16. Mai um 18 Uhr im Heidehaus in der Warnemünder Straße, in Biestow am 31. Mai um 19.00 Uhr in der Ortsbeiratssitzung in der Werkstattschule in der Pawlowstraße, in Dierkow-Ost/West am 5. Juni um 18.30 Uhr im Käthe-Kollwitz-Gymnasium, in

Reutershagen am 24. Juli um 18 Uhr im Ortsamt in der Goerdelerstraße 53, in Gartenstadt/Stadtweide am 30. August um 18 Uhr in der Christophoruschule im Groß Schwaßer Weg 11, in Evershagen am 11. September um 18.30 Uhr im Mehrgenerationenhaus M.-Gorki-Straße 52, in Gehlsdorf am 25. September um 18.30 Uhr in der Werkstatt für behinderte Menschen in der Fährstraße 25, in Lütten Klein am 4. Oktober um 18 Uhr beim Verein INVIA in der Turkuer Straße 59, in Stadtmitte am 24. Oktober um 18 Uhr im Bürgerschaftssaal des Rathauses, in Warnemünde am 6. November um 18.30 Uhr im Technologiezentrum (TZW), in Groß Klein am 27. November um 18.30 Uhr im Bürgerhaus im Gerüstbauerring 28, in der Südstadt am 11. Oktober um 18.30 Uhr im Stadtteil- und Begegnungszentrum in der Tychsenstraße 9b und in Brinckmansdorf am 4. Dezember um 18.30 Uhr in der John-Brinckman-Schule im Vagel-Grip-Weg 10a.

Immobilienausschreibung

Unbebautes Grundstück im Landkreis zu verkaufen

Als Eigentümer beabsichtigt die Hansestadt Rostock gegen Gebot die nachstehenden unbebauten Grundstücke im Landkreis Rostock, gelegen in der Gemeinde Bentwisch Am Sportplatz, in der Gesamtheit zu verkaufen.

Lage:
Bentwisch, Am Sportplatz

Katasterangaben:
Gemarkung Bentwisch, Flur 1,
- Flurstück 112/65, Größe 2.893 m²
- Flurstück 112/63, Größe 6 m²
- Flurstück 130/18, Größe 217 m²,
- Flurstück 112/31, Größe 1.799 m²,
- Flurstück 121/3, Größe 106 m²,
- Gesamtgröße 5.021 m²

Grundstücksangaben:
Die Grundstücke sind gelegen im Landkreis Rostock in der Gemeinde Bentwisch. Die Gemeinde Bentwisch liegt unmittelbar angrenzend in nordöstlicher Richtung von der Hansestadt Rostock entfernt. Die in Rede stehenden Flächen sind vermessen und unbebaut. Die Flurstücke grenzen westlich an das Reihenhausbaugebiet an der Hasenheide und im Osten rückwärtig an die Einfamilienhausgrundstücke entlang der Stralsunder Str.

Erschließung:
Die Grundstücke sind erschlossen, die Erschließung des Baugebietes ist aber nicht als ausreichend anzusehen. Die Straße „Am Sportplatz“ ist durch ihre Ausbauart nicht geeignet zusätzlichen Ver- und Entsorgungsverkehr aufzunehmen. Die Ableitung des Oberflächenwassers auf den neu versiegelten Flächen ist zurzeit auch nicht gesichert. Die Regenwasserableitung ist mit dem Warnow- Wasser- und Abwasserverband zu klären.

Derzeitige Nutzung:
Die Teilfläche des Flurstückes 112/31 wird von Dritten ohne vertragliche Regelungen genutzt. Eventuell vorhandene öffentliche Versorgungsleitungen sind zu akzeptieren bzw. Leitungsrechte öffentlicher Versorgungsträger sind zu übernehmen.

Nutzungs- und Bebauungsmöglichkeiten
Die Grundstücke liegen gem. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde in der Wohnbaufläche W 6. Alle planungsrechtlichen Belange sind über eine Bauvoranfrage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde bei dem Landkreis Rostock zu klären.

Angebotsbedingungen:
Ein Mindestgebot für die Grundstücke in der Gesamtheit in Höhe von 50,-EUR/m²

Interessenten werden gebeten, schriftlich Gebote **bis spätestens zum 4. Juli 2012**, es gilt das Datum des Poststempels, an die

**Hansestadt Rostock
Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Postfach 18050 Rostock**

mit der Aufschrift: „**Grundstücksangebot! Nicht öffnen!**“
Reg.-Nr.: HRO/GVK/03/2012“ zu richten.

Persönlich können Angebote auch im Sekretariat des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes der Hansestadt Rostock, Holbeinplatz 14, Raum 202 werktags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Freitag bis 13.00 Uhr) bis zu dem o.g. Termin abgegeben werden.

Den rechtzeitigen Zugang hat die/ der Interessent/in erforderlichenfalls nachzuweisen.

Gebote, die nach vorgenanntem Termin eingehen oder aus denen der Kaufpreis nicht eindeutig hervorgeht, können ausgeschlossen werden. Mit dem Angebot ist von der finanzierenden Bank eine Bonitätsbescheinigung mit folgenden Aussagen zu
- Dauer der Geschäftsverbindung
- Allgemeine Beurteilung
- Kreditbeurteilung
einzureichen.

Die Hansestadt Rostock kann innerhalb von fünf Tagen vor Abschluss des Kaufvertrages die Vorlage einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Kaufpreiszahlungsbürgschaft (oder eine verbindliche Finanzierungsbestätigung) eines deutschen Kreditinstitutes verlangen.

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten trägt der Bieter. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Hansestadt Rostock ist nicht verpflichtet, irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für Inhalt oder Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der Hansestadt Rostock ausgeschlossen.

Bei der Immobilienausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach der Verdingungsordnung VOB und VOL.

Weitere Auskünfte erteilt das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hansestadt Rostock, Tel. 381-6446. Weitere Angaben sind in der im Internet unter www.rostock.de veröffentlichten Ausschreibung enthalten.

Leser werben + Prämie auswählen

Jetzt einen neuen Abonnenten gewinnen und ein Dankeschön erhalten.
Sie müssen selbst nicht Abonnent sein, um einen neuen Leser zu werben.



Brennenstuhl Sicherheitskabeltrommel „Garant FI IP 44“

Für den Einsatz im Freien, IP 44. FI Stecker. 30 mA schützt vor gefährlichen Stromunfällen. Trommelkörper aus Breflex Spezialkunststoff auf verzinktem Tragegestell. 3 Schutzkontakt-Steckdosen, spritzwassergeschützt, mit selbstschließenden Deckeln. Überhitzungsschutz, Kontrollleuchte bei Überhitzung und Überlastung. 40 m SuperSolidkabel, XYMM 3G1,5. Trommel-Ø: ca. 290 mm.

Art.-Nr. 80123



Friesland Kaffeeservice „Ammerland Blue“ 21-tlg.

1 Kaffeekanne. 1 Milchkännchen. 1 Zuckerdose. 6 Kaffeeobertassen. 6 Untertassen. 6 Frühstücksteller. Material: Ceracron.

Zuzahlung: 19,00 €

Art.-Nr. 410096



Enders Terrassengrill „Wisconsin“

Terrassengrill aus beschichtetem Stahl. Zwei seitliche Griffe aus Edelstahl. Stabiler Grillrost aus Edelstahl, schwenk- und höhenverstellbar. Mit Ascheschublade. Halterung für Zubehör aus Edelstahl. Eine seitliche Ablage aus Holz. Maße Grillfläche: Ø ca. 55 cm. Maße Feuerschale: Ø ca. 64 cm. Maße: ca. 95 x 90 x 92 cm (BxTxH). Geprüft nach DIN 1860-1:2003.

Zuzahlung: 64,00 €

Art.-Nr. 2886

Garantierte Vorteile für Abonnenten:

- Größte Tageszeitung der Region
- Lieferung bei jedem Wetter und frei Haus
- Nachrichten aus Stadt, Land und der ganzen Welt
- Extra-Rabatte mit der kostenlosen Abo-Karte
- Günstiger als der Einzelkauf im Handel

Ich habe einen neuen OZ-Leser geworben

Ich bekomme die Prämie (bitte unbedingt eintragen)

Art.-Nr.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Nummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Der Prämienwunsch kann nicht berücksichtigt werden bei der Werbung von Ehepartnern oder im selben Haushalt lebenden Personen, bei Bestellung eines Geschenk- oder Studentenabos. Lieferfähigkeit, Änderungen in Form, Farbe und technischer Ausstattung vorbehalten. Die Auslieferung der Prämie erfolgt ca. 4 Wochen nach der ersten Rechnungslegung. Bei Nichteinhaltung des Vertrages seitens des neuen Lesers wird die zugestellte Prämie dem Vermittler anteilmäßig in Rechnung gestellt. Bei besonders hochwertigen Prämien ist ein Zuzahlbetrag angezeigt, den Sie bei Erhalt der Prämie per Nachnahme zzgl. der gültigen Nachnahmegebühr entrichten müssen.

Datum, Unterschrift

Ich bin der neue Leser und bestelle die OZ

Lokalzeitung (Lieferung Mo.-Sa.)

ab dem

zum Bezugspreis von monatl. z. Zt. nur 21,95 (inkl. Zustellgeb. u. MwSt., bei Postvers. zzgl. 5,10) für mind. 18 Monate. In den letzten Monaten waren weder ich noch eine andere in meinem Haushalt lebende Person Abonnent der OZ. Mit der telef. Betreuung durch Ihren Leser-Service bin ich einverstanden (ggf. streichen).

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Nummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Widerrufsrecht: Ich bin berechtigt, meine Bestellung innerhalb von 2 Wochen ab dem heutigen Tage (Poststempel) in schriftl. Form ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Anschrift: OSTSEE-ZEITUNG, Vertriebsverkauf, R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Datum, Unterschrift

Ich bezahle per Bankeinzug

Bitte buchen Sie die fälligen Abonnementgebühren (bitte ankreuzen)

monatlich 1/4jährlich 1/2jährlich jährlich von meinem Konto ab

Bankleitzahl

Kontonummer

Datum, Unterschrift

Weitere Prämien unter: www.ostsee-zeitung.de

OSTSEE ZEITUNG
Weil wir hier zu Hause sind

SA-3-4C-1/2

TicketService

(01802)381367*

*nur 6 Cent/Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk maximal 42 Cent/Minute

oder in Ihrem OZ-Service-Center

Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11 · Wismar, Mecklenburger Straße 28 · Bad Doberan, Mollistr. 8 · Rostock, R.-Wagner-Straße 1a
Ribnitz-Damgarten, Lange Straße 43/45 · Grimmen, Bahnhofstraße 11 · Stralsund, Apollonienmarkt 16 · Bergen, Markt 25
Greifswald, J.-S.-Bach-Straße 32 · Kurverwaltung Zinnowitz, Neue Strandstraße 30 sowie Media-Markt Rostock-Brinckmansdorf

Auszug aus unserem aktuellen Ticketangebot:

Zoo-Tageskarte* 2012	11,50 € Zoo Rostock
Zoo-Jahreskarte* 2012	40,00 € Zoo-Rostock
Vogelpark Marlow – Jahreskarten* 2012	25,00 € Marlow
Theatervorstellungen VTR 2012	ab 7,50 € Rostock
Theatervorstellungen 2012	ab 11,50 € Stralsund, Greifswald
Theatervorstellungen 2012	ab 11,50 € Putbus
div. Sportveranstaltungen 2012	ab 11,00 € bundesweit
Festspiele Mecklenburg-Vorpommern 2012	ab 11,00 € diverse Spielorte
Hexer Magic-Show 2012	ab 29,88 € Lenk's Restaurant Rostock
Hafenkonzert* je. 2. Sonntag, 10.45 Uhr	14,00 € Hotel Neptun W'münde
Putensen & Günther Fischer 18.05.12, 19.30 Uhr	ab 17,21 € Theaterzelt Rostock
Lesung mit Dagmar Berghoff* 19.05.12, 19.30 Uhr	69,00 € Schloss Groß Schwansee
David Guetta 19.05.12, 20.00 Uhr	ab 52,25 € o2 World Hamburg
Hans-Hermann Thielke* 19.05.12, 20.00 Uhr	23,10 € Vorpommernhus Klausdorf
Steffen Henssler 21.05.12, 20.00 Uhr	ab 30,85 € Stadthalle Rostock
Celtic Woman 22.05.12, 20.00 Uhr	ab 44,00 € Stadthalle Rostock
BAP 23.05.12, 20.00 Uhr	40,55 € Columbiahalle Berlin
DJ BoBo 24.05.12, 20.00 Uhr	ab 32,40 € Stadthalle Rostock
Zoo Klassik Nacht 25.05.12, 19.30 Uhr	33,50 € Zoologischer Garten Rostock

Compagnie de Comédie* 26.05.-02.09.12	ab 6,50 € Klostergarten Rostock
Markus Maria Profitlich 01.06.12, 20.00 Uhr	30,93 € moya Kulturbühne Rostock
Sommerparty in Satow m. Puhdys* 02.06.12, 19.00 Uhr	19,25 € Sportplatz Satow
Cannibal Corpse 10.06.12, 20.00 Uhr	23,60 € Alte Zuckerfabrik Rostock
Das 4. Goldene Konzert* 12.06.12, 19.30 Uhr	ab 18,00 € Barocksaal Rostock
Evergreen Terrace 13.06.12, 19.30 Uhr	19,30 € Alte Zuckerfabrik Rostock
Rea Garvey 16.06.12, 19.00 Uhr	42,00 € Stadtpark Freilichtbühne Hamburg
Der Bettelstudent 22.06.-15.07.12, 15/18/20.00 Uhr	ab 34,00 € Am Schlossgarten Neustrelitz
Elton John 29.06.12, 19.30 Uhr	ab 84,75 € Schlossgarten Ludwigslust
Renft & Four Roses* 06.07.12, 19.00 Uhr	18,00 € Festplatz Schmadebeck
Roland Kaiser 14.07.12, 20.00 Uhr	40,50 € IGA-Parkbühne Rostock
Russische Kammerphilharmonie 16./17./19.07.12, 20.00 Uhr	28,00 € Rostock/Barth/Stralsund
Unheilig 28.07.12, 18.30 Uhr	ab 37,10 € IGA-Parkbühne Rostock
Ludwig Güttler & Friedrich Kircheis 01./02./03.08.12, 19.30/20.00 Uhr	35,00 € Wolgast/Stralsund/Rostock
Zappanale 01.-04.08.12, 10.00-23.00 Uhr	151,70 € Rennbahn Bad Doberan
Angelika Milster 03./04.08.12, 20.00 Uhr	35,25 € Wismar/Stralsund
Alice Cooper - Heavy Guitar Day 05.08.12, 14.00 Uhr	63,50 € Rennbahn Bad Doberan
Giora Feidman & Gitanes Blondes 07./08./09.08.12, 20.00 Uhr	36,00 € Wustrow/Stralsund/Rostock
Fahrt: Rostock - Kiel 13.08.12, 10.00 Uhr	44,00 € Dampfeisbrecher Stettin

Nabucco 14.08.12, 20.00 Uhr	ab 40,00 € Marktplatz Ribnitz-Damgarten
Pyrogames 18.08.12, 19.00 Uhr	ab 14,45 € IGA-Parkbühne, Rostock
Potsdamer Schlössernacht 18.08.12, 18.00 Uhr	49,00 € Schlosspark Sanssouci Potsdam
Wladimir Kaminer 23.08.12, 20.00 Uhr	17,80 € Kurhaus Warnemünde
17. Klassik open air Prebberede* 25.08.12, ab 16.00 Uhr	30,00 € Schlosspark Prebberede
Xavier Naidoo & Quartett 31.08.12, 19.30 Uhr	50,55 € IFA Sommergarten Berlin
2. Schweriner Schlossgartennacht 01.09.12, 18.00 Uhr	ab 32,25 € Schlosspark Schwerin
Chris de Burgh 04.09.12, 20.00 Uhr	ab 61,50 € Konzertkirche Neubrandenburg
Kulturnacht* 08.09.12, 19.00 Uhr	18,00 € Ostseebad Nienhagen
Philharmonic Rock 08.09.12, 20.00 Uhr	ab 22,50 € Schlosspark Schwerin
Goldplay 14.09.12, 19.00 Uhr	ab 63,95 € Red Bull Arena Leipzig
Dr. Mark Benecke 18.09.12, 20.00 Uhr	23,65 € moya Kulturbühne, Rostock
Bodo Wartke 22.09.12, 20.00 Uhr	ab 23,65 € Stadthalle Rostock
47. Musikantendeel* 25.09.12, 16.00 Uhr	13,50 € Stadthalle Rostock, Saal2
Oomph 29.09.12, 20.00 Uhr	27,00 € M.A.U.- Club Rostock
Max Giesinger & Michael Schulte 02.10.12, 20.00 Uhr	32,15 € moya Kulturbühne Rostock
Max Raabe 02.10.12, 20.00 Uhr	ab 49,82 € Gewandhaus Leipzig
Eisbrecher 02.10.12, 20.30 Uhr	29,75 € Stadthalle Rostock
Henke & Coma Divine 03.10.12, 21.00 Uhr	ab 19,75 € M.A.U.-Club Rostock

Hello, I'm Johnny Cash" m. Gunter Gabriel 09.10.12, 20.00 Uhr	ab 46,65 € Stadthalle Rostock
Herman van Veen 12.10.12, 20.00 Uhr	ab 40,95 € Stadthalle Rostock
Uzume Taiko 13.10.12, 20.00 Uhr	ab 34,00 € Nikolaikirche Rostock
Alex Max Band 17.10.12, 20.00 Uhr	30,00 € moya Kulturbühne Rostock
Uwe Steimle 19.10.12, 20.00 Uhr	ab 36,00 € moya Kulturbühne Rostock
Ute Freudenberg - 40 Jahre 22.10.12, 20.00 Uhr	ab 33,65 € Stadthalle Rostock
Frank Schöbel - 50 Jahre 25.10.12, 20.00 Uhr	ab 32,15 € Stadthalle Rostock
Jonny Hill 27.10.12, 20.00 Uhr	ab 34,00 € Stadthalle Rostock Saal 2
Stefan Gwildis 30.10.12, 20.00 Uhr	35,90 € moya Kulturbühne Rostock
Ingo Appelt 31.10/01.11.12, 20.00 Uhr	ab 23,65 € Stralsund/Rostock
Ost Rock 01.11.12, 20.00 Uhr	ab 43,50 € Stadthalle Rostock
David Knopfler & Harry Bogdanovs 04.11.12, 20.00 Uhr	28,65 € moya Kulturbühne Rostock
Richard Claydermann 06.11.12, 19.30 Uhr	ab 30,00 € Nikolaikirche Rostock
Udo Jürgens 08.11.12, 20.00 Uhr	ab 59,50 € Arena Leipzig
Heinz Rudolf Kunze 09.11.12, 20.00 Uhr	39,00 € moya Kulturbühne Rostock
Dieter Nuhr 09.11.12, 20.00 Uhr	ab 26,10 € Stadthalle Rostock
Dirk Michaelis* 09.11.12, 19.00 Uhr	26,40 € Kulturschmiede Stralsund
Benjamin Blümchen 10.11.12, 16.00 Uhr	ab 17,00 € Stadthalle Rostock
The Irish Folk Festival 10.11.12, 20.00 Uhr	ab 35,00 € Nikolaikirche Rostock

Anne Clark 14.11.12, 20.00 Uhr	28,60 € moya Kulturbühne Rostock
David Garrett 15.11.12, 20.00 Uhr	ab 49,95 € o2 World Hamburg
Jürgen von der Lippe 16./17.11.12, 12.03.13, 20.00 Uhr	ab 30,64 € Hamburg/Rostock
Hubert von Goisern 22.11.12, 20.00 Uhr	34,25 € moya Kulturbühne Rostock
Ina Müller & Band 23.11.12, 20.00 Uhr	ab 31,90 € Sport-u. Kongresshalle Schwerin
Horst Lichter 23.11.12, 20.00 Uhr	ab 25,25 € Sporthalle Wismar
Deep Purple 24./26./27.11.12, 20.00 Uhr	ab 55,75 € o2 World Hamburg/Leipzig/Berlin
Schiller Live 2012 27.11.12, 20.00 Uhr	ab 41,00 € Stadthalle Rostock
Olli Dittrich 29.11.12, 20.00 Uhr	ab 26,45 € moya Kulturbühne Rostock
Rüdiger Hoffmann 29.11.12, 20.00 Uhr	24,75 € Stadthalle Rostock
Prinzessin Lillifee 30.11.12, 16.00 Uhr	ab 21,00 € Stadthalle Rostock
Helen Schneider 30.11.12, 20.00 Uhr	ab 34,15 € moya Kulturbühne Rostock
ICE AGE Live! 07.-09.12.12, 14.00/15.00/19.30/20.00 Uhr	ab 19,90 € Stadthalle Rostock
Silbermond 08.12.12, 20.00 Uhr	ab 31,01 € o2 World Berlin
Michael Jackson - Cirque du Soleil 11.12.12, 20.00 Uhr	ab 64,30 € o2 World Hamburg
Poznaner Knabenchor 12.12.12, 18.00 Uhr	ab 29,00 € Nikolaikirche Rostock
Angelo Kelly -The Christmas Show 16.12.12, 19.00 Uhr	23,70 € Kurhaus Warnemünde
Peter Maffay – Tabaluga 18.12.12, 15.00/20.00 Uhr	ab 52,10 € Stadthalle Rostock
Schwanensee - Russ. Nationalballett 21.12.12, 20.00 Uhr	ab 41,00 € Stadthalle Rostock



Bushido
moya Kulturbühne Rostock



Elton John
Schlossgarten Ludwigslust



Unheilig
IGA-Parkbühne Rostock



Hermann van Veen
Stadthalle Rostock



Ost Rock
Stadthalle Rostock

* Vorverkauf bis 3 Tage vor dem Veranstaltungstag und nur in den OZ-Service-Centern.
Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Für die Veranstaltung ist die OSTSEE-ZEITUNG nur Vermittler.
Für verlorene Eintrittskarten erstattet der jeweilige Veranstalter keinen Ersatz.

EC-Kartenzahlung in allen OZ-Service-Centern möglich.

= Hier können Sie mit Ihrer OZ-Abokarte sparen*
*nur so lange das Kontingent reicht

jetzt auch online: shop.ostsee-zeitung.de

OSTSEE ZEITUNG
Weil wir hier zu Hause sind

Hier wird Ihnen geholfen

Branchen-Navigator

Küchen

Das Kücheneck Nico Kuphal
Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 03 81/761 1249

Heizung/Sanitär

Stephan & Scheffler GmbH
Sanitär- und Heizungstechnik
Tel. 03 81/800 5194

**Rainer Wachtel
Heizung-Sanitär GmbH**
NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH - Neub., Repar., Service,
Notdienst, Tel. 03 81/45 40 00

Balkonverglasung

**SPECHT
Glas- und Metalbau**
Hawermannweg 18 - Rostock
☎ 80 18 50 - www.specht-gmbh.de

ROSOMA
Balkonverglasungen & komplette Balkonanlagen
Werkstr. 3 • 18069 Rostock • Tel. 03 81/80 94 30
www.ROSOMA.de

Auto



meyer
Französische Automobile

Rostock-Elmenhorst
tägl. 24h-Hotline **0381 778340**
www.franzosen-meyer.de

IHRE SPENDE MACHT UNS MUT

Die Seenotretter



Bitte spenden auch Sie!
Spendenkonto 107 2016 | BLZ 290 501 01
Sparkasse Bremen | www.seenotretter.de



Massagen

Mobile Massagen in Rostock & Umgebung
Massage - Wellness & Beauty
exklusiv & professionell - zu fairen Preisen
www.hro-massage.de, info@hro-massage.de
Jan Sülhoff - 01 76/42 07 09 82

Glaser

**SPECHT
Glas- und Metalbau**
Sämtliche Glaserarbeiten ☎ 80 18 50
Glas-Notdienst ☎ 01 71/2 30 91 84



Schimmelbekämpfung

Hansehus Bauservice GmbH
Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
Gutachten, Schimmelsanierung,
Fliesen- u. Natursteinarbeiten
Tel. 03 81/2 00 18 52, Funk 01 71/9 03 55 04

Berufsbildung

BRUHN-Berufsbekleidung
ROSTOCK
Tel. 03 81/8 00 89 01

Hoffnung für Osteuropa

Ausbildung für neue Aufgaben

Bitte helfen Sie mit Ihrer Spende.
Konto 10 111, BKD, Duisburg,
BLZ 350 601 90, Diakonisches
Werk der EKD, Postfach 10 11 42,
70010 Stuttgart

Sonnen gelb

Können Sie sich vorstellen, wie das ist, blind zu sein? Keine Farben zu sehen, sich unter "sonnengelb" nichts vorstellen zu können?

Blinde in aller Welt "sehend zu machen",

- sie am Berufsleben und am Angebot der modernen Medien teilhaben zu lassen,
 - ihnen Blindenhilfsmittel, Augenoperationen und Erholung zu ermöglichen,
 - drohender Blindheit mit speziellen Vorsorgemaßnahmen vorzubeugen, das sind die Ziele des Deutschen Blindenhilfswerkes in Duisburg.
- Helfen Sie mit Ihrer Spende.

DBHW

Deutsches Blindenhilfswerk
"Blinde helfen Blinden e.V."
Grabenstraße 179, 47057 Duisburg

Spendenkonto: 227 009 990
Stadtsparkasse Duisburg
BLZ 350 500 00

Dienstleistungen

WAS?



ICH KANN STEUERN SPAREN?

Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrung zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre **Einkommensteuererklärung** bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen. **Nur im Rahmen einer Mitgliedschaft.**

Beratungsstellen:

- 18055 Rostock, Egon-Tschirch-Weg 2, Tel. 03 81/72 44 79, Brigitte Ehmke
- 18057 Rostock, Budapeststraße 29, Tel. 01 57/74 30 19 01, Dieter Loho
- 18059 Rostock, Louis-Pasteur-Straße 1, Tel. 03 81/4 00 03 51, Egon Geist
- 18069 Rostock, Rahnstädter Weg 23, Tel. 03 81/8 00 18 41, Sybille Klappoth
- 18069 Rostock-Schutow, Hornissenweg 10, Tel. 03 81/8 09 72 74, Claus-Dietrich Lossau
- 18069 Rostock, Elkbowweg 32a, Tel. 03 81/8 00 51 51, Sylke Schirm
- 18107 Rostock, Warnowallee 23, Raum 123, Tel. 03 81/7 99 86 47, Gerhard Witt
- 18107 Rostock, Rosenhof 1, Tel. 03 81/7 68 28 08, Horst Wölke
- 18109 Rostock, Gnoiener Weg 2, Tel. 03 81/1 20 97 18, Wolfgang Dux
- 18109 Rostock, A.-Tischbein-Straße 45, Tel. 03 81/1 21 01 71, Manfred Neumann
- 18119 Warnemünde, Mühlenstraße 9, Tel. 03 81/5 19 47 00, Angelika Ziemer
- 18146 Rostock, Hannes-Meyer-Platz 7, im Ärztehaus Dierkow, Tel. 03 81/6 86 37 90, Reiner Dumke
- 18147 Rostock, Oldendorfer Straße 30, Tel. 03 81/44 60 36
- 18181 Graal-Müritz, Zur Koppenheide 38, Tel. 03 82 06/1 46 70, Waltraud Bindemann
- 18182 Rövershagen, Pöstenschneise 4, Tel. 03 82 02/4 34 43, Christine Braasch
- 18198 Kritzmow, Am Weitenmoor 22, Tel. 03 82 07/7 05 82, Ulf Hunger

Kostenloses Info-Tel.: 08 00-1 81 76 16, E-Mail: info@vlh.de, Internet: www.vlh.de



Linde Material Handling



Komfortabler, leistungsfähiger, wirtschaftlicher.
Der neue E20-E50 von Linde.



Ferdinand Schultz Nachfolger® Fördertechnik GmbH
Hotline 01805.554633 • www.fsn-foerdertechnik.de

BEISTAND in schweren Stunden

Bestattungsunternehmen

Bobsin & Nissen

Rosa-Luxemburg-Str. 9/Warnowallee 30
0381/7682923
www.bobsin-nissen.de

Hilfe im Trauerfall

Tag und Nacht • sonn- und feiertags
0381 / 45 27 66



Bestattungshaus

Holger Wilken



Reutershagen, Tschaikowskistr. 1
Im Klenow Tor, A.-Tischbein-Str. 48
Toitenwinkel, a. d. OSPa, S.-Allende-Str. 28

www.bestattungen-wilken.de
Tag & Nacht Tel. 80 99 472

Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhagen 2 00 14 14

18057 Rostock · Stempelstraße 8 ☎ 2 00 14 40
www.bestattungen-bodenhagen.de

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.



Tag und Nacht Petridamm 3b 68 30 55

Dethardingstr. 11 2 00 77 50

Osloer Str. 23/24 7 68 04 53

Mitglied im Landesverband des Bestattungsgewerbes e.V. www.bestattung-diskret.de

Bestattungshaus Warnemünde

Heinrich-Heine-Straße 15

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Neumann
Tag + Nacht ☎ 03 81/5 26 95

BESTATTUNGEN Klaus Haker

18057 Rostock, Dethardingstr. 98

☎ 03 81/2 00 61 19

18195 Tessin, Lindenstr. 6

☎ 03 82 05/1 32 83

18106 Rostock, B.-Brecht-Str. 18

☎ 03 81/7 68 57 05

18184 Broderstorf, Poststr. 11

☎ 03 82 04/1 52 74

www.bestattungen-klaushaker.de

